

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

5. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Januar 1952

Nummer 4

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Ministerpräsident.

B. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 5. 1. 1952, Geburtseintrag Eberhard Paschke. S. 77. — RdErl. 7. 1. 1952, Verwaltungsvorschriften zum Grundkartenwerk 1:5000 im Lande Nordrhein-Westfalen. S. 77. — RdErl. 11. 1. 1952, Personenstandssachen. S. 81. — RdErl. 9. 1. 1952, Entschädigung der Mitglieder der Beschlußausschüsse. S. 81. — RdErl. 7. 1. 1952, Paßwesen; Ausstellung von Reisepässen. S. 82. — RdErl. 7. 1. 1952, Paßwesen; Langfristige Interzonenpässe. S. 82. — RdErl. 8. 1. 1952, Amtliche Reisen ins Ausland. S. 82. — RdErl. 10. 1. 1952, Amtliche Übergangsstellen von Bayern in die Sowjetzone. S. 83. — RdErl. 9. 1. 1952, Interzonenreisen; plötzliche Reisen bei Sterbefällen. S. 83. — RdErl. 10. 1. 1952, Sichtvermerke an schweizerische Staatsangehörige. S. 83. — RdErl. 10. 1. 1952, Ermäßigung der Gebühren für Ausfertigung von Wiedereinreisesehtvermerken. S. 84. — RdErl. 12. 1. 1952, Paßwesen; Interzonenreisen. S. 84. — RdErl. 12. 1. 1952, Ausstellung von Fremdenpässen. S. 84. — RdErl. 14. 1. 1952, Paßwesen; deutsch-französische Doppelstaatler. S. 85. — RdErl. 14. 1. 1952, Paßwesen; hier: gebührenfreie Ausstellung von Sichtvermerken an Personen unter 25 Jahren. S. 85. — RdErl. 14. 1. 1952, Bezeichnung der deutschen Ostgebiete. S. 86.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 5. 1. 1952, Rechtsstellung der ehem. Reichspolizeibeamten nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen. S. 86. — RdErl. 5. 1. 1952, Wiederverwendung von Personen, die unter § 63 des Gesetzes zu Art. 131 des GG fallen. S. 86.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 8. 1. 1952, Vergnügungssteuer; hier: Veranstaltungen der Film-Clubs. S. 87. — RdErl. 16. 1. 1952, Verrechnung der Versorgungsbezüge der bei den Sparkassen verwendeten Beamten und Angestellten zwischen Sparkassen und Gewährverbänden. S. 87.

B. Innenministerium. C. Finanzministerium.

Gem. RdErl. 20. 12. 1951, Ausnahmegenehmigung bei Überschreitung der Lebensaltershöchstgrenze bei Einstellung als Beamtenanwärter. S. 88.

C. Finanzministerium.

RdErl. 14. 12. 1951, Soforthilfeanpassungsgesetz; hier: Teuerungszuschläge zur Unterhaltshilfe. S. 88. — RdErl. 16. 1. 1952, Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost. S. 92.

C. Finanzministerium. B. Innenministerium.

Gem. RdErl. 16. 1. 1952, Rechtsmittelverfahren nach der Staatlichen Verwaltungsgebührenordnung vom 19. Mai 1934. S. 92.

D. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

Bek. 10. 1. 1952, Normen für das Markscheidewesen. S. 93. — Bek. 17. 1. 1952, Verwaltungsabkommen zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Deutschen Bundesbahn über die Durchführung der Aufsicht über die nicht zum Netz der Deutschen Bundesbahn gehörenden Eisenbahnen. S. 93.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Persönliche Angelegenheiten. S. 96.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 16. 1. 1952, Bekämpfung der Tuberkulose; hier: Berichterstattung. S. 96.

F. Arbeitsministerium.

Bek. 16. 1. 1952, Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen. S. 96.

G. Sozialministerium.

RdErl. 15. 1. 1952, Umsiedlung von Heimatvertriebenen innerhalb Nordrhein-Westfalens auf Veranlassung der Arbeitsämter. S. 97. — Bek. 11. 1. 1952, Zusammensetzung der Ausschüsse für die ärztliche und zahnärztliche Vorprüfung sowie der Ausschüsse für die ärztliche und zahnärztliche Prüfung der Universitäten Bonn, Köln und Münster und Zusammensetzung des Ausschusses für die ärztliche und zahnärztliche Prüfung der Medizinischen Akademie Düsseldorf für das Prüfungsjahr 1951/52. S. 97/98.

H. Kultusministerium.

RdErl. 21. 12. 1951, Naturschutzgebiete. S. 105.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

II A. Bauaufsicht: RdErl. 9. 1. 1952, Bauvorlagen. S. 106.

IV B. Recht: RdErl. 3. 1. 1952, Planungsrechtliche Fragen. S. 106.

K. Justizministerium.

L. Staatskanzlei.

B. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Geburtseintrag Eberhard Paschke

RdErl. d. Innenministers v. 5. 1. 1952 I — 14.56 — Pa. 108

Ich ersuche, die Geburtenbücher 1939 daraufhin nachzusehen, ob im Jahre 1939 (angeblich am 23. Juni 1939) in Nordrhein-Westfalen ein Kind Eberhard Paschke geboren ist. Der Vater soll mit Vornamen Ulrich heißen und Eisenbahnarbeiter gewesen sein. Angaben über die Kindesmutter fehlen. Gegebenenfalls bitte ich um Übersendung einer beglaubigten Abschrift des Geburtseintrags. Fehlanzeige nicht erforderlich.

An die Standesämter des Landes Nordrhein-Westfalen.

1952 S. 77 u. — MBl. NW. 1952 S. 77.
teilaufgeh.
1956 S. 640 Nr. 43

Verwaltungsvorschriften zum Grundkartenwerk 1:5000 im Lande Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Innenministers v. 7. 1. 1952 — Abt. I—23—59
Nr. 43/52

Für die Herstellung des Grundkartenwerks 1:5000 ordne ich auf Grund der §§ 2 bis 4 des Gesetzes über die Neuordnung des Vermessungswesens vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 534) und des Gesetzes über die Bildung von Hauptver-

messungsabteilungen vom 18. März 1938 (RGBl. I S. 277) in Verbindung mit Art. 129 Abs. 2 GG (BGBl. 1949 S. 1) folgendes an:

1. Die Herstellung der Vorstufen der Deutschen Grundkarte — Katasterplankarte und Deutsche Grundkarte (Grundriß) — ist Aufgabe der Regierungspräsidenten (Vermessungsverwaltungen) und der Stadt- und Landkreise (vgl. Verwaltungsanordnung vom 25. Oktober 1948; MBl. NW. S. 567).

Die Erklärung eines Blattes zur „Deutschen Grundkarte (Grundriß)“ ist Sache des Landesvermessungsamts.

Das Schwergewicht der Arbeiten soll möglichst in die Kreisebene verlagert werden, zumal örtliche Dienststellen jeder Art die Hauptinteressenten des Grundkartenwerks sind.

Den Regierungspräsidenten (Vermessungsverwaltungen) obliegt in jedem Fall die Überwachung der Arbeiten im Rahmen der Fachaufsicht. Darüber hinaus beteiligen sie sich an der Herstellung des Kartenwerks insoweit, als der Umfang der Arbeit über die Leistungsfähigkeit der einzelnen Kreise hinausgeht.

2. Das Landesvermessungsamt vervollständigt die Grundrißblätter zur „Deutschen Grundkarte 1:5000“.

Stehen in besonderen Ausnahmefällen geeignete Katasterkarten oder sonstige brauchbare Zeichenvorlagen

zur Herstellung der Grundrißblätter nicht zur Verfügung, so wird im Einvernehmen mit dem zuständigen Regierungspräsidenten (Vermessungsverwaltung) der Grundriß zusammen mit den Höhen durch das Landesvermessungsamt topographisch aufgenommen. Bereits vorhandene Höhenaufnahmen können durch die Regierungspräsidenten (Vermessungsverwaltungen) bzw. durch die Stadt- und Landkreise in eine Deckpause zu den Vorstufen übernommen werden. Das Landesvermessungsamt kann solche Höhendarstellungen nach örtlicher Prüfung in die Deutsche Grundkarte übernehmen.

3. Die Vervielfältigung der Kartenblätter durch Druck und die Herausgabe dieser gedruckten Kartenblätter sind ausschließlich Aufgaben des Landesvermessungsamts. Ebenso werden Sonderdrucke, Vergrößerungen oder Verkleinerungen, Zusammendrucke, Folien und dgl. nur vom Landesvermessungsamt hergestellt, dem die entstehenden Kosten vom Antragsteller zu erstatten sind.
4. Für die technische Durchführung der Arbeiten gilt die Technische Anleitung für die Herstellung des Grundkartenwerks 1:5000 im Lande Nordrhein-Westfalen (Techn. Anl. 1:5000) vom 5. September 1950 — I — 128 — 57 Nr. 2199/49 — (MBL. NW. 1950 S. 861).
5. Für die Laufendhaltung der Deutschen Grundkarte und ihrer Vorstufen gilt mein RdErl. v. 19. April 1951 — I — 128 — 59 Nr. 604/51 — (Top.Meld.Erl. NW.) (MBL. NW. S. 523). Sobald die Deutsche Grundkarte hergestellt ist, unterbleibt die Laufendhaltung ihrer Vorstufen, es sei denn, daß ein Stadt- oder Landkreis, eine Gemeinde oder ein sonstiger Interessent (Nr. 7) die Laufendhaltung der in einem größeren Arbeitsmaßstab gefertigten Blätter mit eigenen Kräften oder gegen Bezahlung begehrt. In solchen Fällen werden Abdrucke (Lichtpausen) dieser Blätter als Meldekarten gemäß III (11) b des Top.Meld.Erl. NW. benutzt. Von den Regierungspräsidenten (Vermessungsverwaltungen) gefertigte Blätter oder Kopien derselben können den Stadt- und Landkreisen gegen die Verpflichtung zur Laufendhaltung zur Verfügung gestellt werden.
6. Die Regierungspräsidenten (Vermessungsverwaltungen) bestimmen im Einvernehmen mit den Stadt- und Landkreisen die Reihenfolge, in der die Blätter der Vorstufen zur Deutschen Grundkarte zu bearbeiten sind. Hierbei sollen die Anträge von Gemeinden und sonstigen Interessenten möglichst berücksichtigt werden. Die fertigen Grundrißblätter werden dem Landesvermessungsamt unter Abgabe des Stammblasses (II 4 der Techn. Anl.) laufend gemeldet und auf Anforderung zur Vervielfältigung bzw. Weiterbearbeitung übersandt.
7. Mit Gemeinden und sonstigen Interessenten können Vereinbarungen über Zusammenarbeit zur Herstellung des Grundkartenwerks schriftlich getroffen werden, wenn sie die vordringliche Bearbeitung einzelner Blätter beantragen. Die Leistungen der Gemeinden und sonstigen Interessenten können in der Zahlung von Geldbeträgen, in der Stellung von Personal und Material oder in der unmittelbaren Ausführung von Zeichen- und Feldarbeiten bestehen. Als Gegenleistung sind den betreffenden Stellen für ihren Eigengebrauch in der Regel Abdrucke der ersten Kartenaufgabe einmalig zum Vorzugspreis von 0,50 DM je Stück zu überlassen. Weitergehende Gegenleistungen sind von der Höhe der Leistungen abhängig zu machen; sie bedürfen meiner Genehmigung, wenn zu vermuten ist, daß der Interessent auch in anderen Regierungsbezirken als Vertragspartner auftreten wird. Die Anzahl der zum Vorzugspreis abgegebenen Abdrucke ist auf dem Stammbblatt zu vermerken.
Arbeiten für eine vordringliche Herstellung von topographischen Karten im Maßstab 1:5000 oder größer dürfen grundsätzlich nur dann aus Landesmitteln gefördert werden, wenn die Karten nach den amtlichen Vorschriften (Nr. 4) angefertigt werden (vgl. auch Nr. 9 (1) des GrdKartErl. v. RMdL. vom 1. Oktober 1941).
8. In der Regel ist die Feldvergleichen (V der Techn.Anl.) so durchzuführen, daß ihre Ergebnisse zunächst zur Vervollständigung der Katasterkarten und etwaiger großmaßstäbiger Rahmenkarten dienen können. Jedoch soll durch die damit verbundene ver-

messungstechnische Mehrarbeit eine erhebliche Verzögerung in der Herstellung des Grundkartenwerks nicht eintreten. Daher müssen die Stadt- und Landkreise vorausschauend entsprechende Vorarbeiten (z. B. Gebäudeeinemessungen, Aufmessungen von Straßen, Wegen und Wasserläufen) leisten und um die Eintragung des Gauß-Krüger-Gitters in die Katasterkarten besorgt sein.

Für die Feldvergleichen stellt das Landesvermessungsamt den Regierungspräsidenten oder den Stadt- und Landkreisen bei Bedarf einen geeigneten Topographen zur Verfügung. Dessen Aufgabe ist es, das Personal bei den Feld- und Zeichenarbeiten anzuleiten und so einzuarbeiten, daß es die Arbeiten den Vorschriften entsprechend ausführen kann. Die Dauer dieser Tätigkeit wird zwischen den beteiligten Dienststellen vereinbart.

9. Die Regierungspräsidenten geben die Arbeitsblätter druckfähig an das Landesvermessungsamt zur Vervielfältigung ab. Sind größere Ausbesserungsarbeiten an den Originalen nötig, so können sie im Einvernehmen mit dem Landesvermessungsamt in Gemeinschaftsarbeit erledigt werden.
10. Das Landesvermessungsamt unterstützt die Regierungspräsidenten und die Stadt- und Landkreise auf Antrag:
 - a) durch Herstellung von Reproduktionen der Katasterkarten (II 6 [2] der Techn.Anl.),
 - b) durch Berechnung und Mitteilung der Koordinaten für die Einpaßgrundlagen einschließlich der Ausführung von Koordinatenumformungen (III 1 der Techn.Anl.),
 - c) durch Überlassung von Blattrahmen (IV 1 der Techn. Anl.),
 - d) durch Verkleinerung der Arbeitsblätter (VI 2 der Techn.Anl.),
 - e) durch Beschriftung der Arbeitsblätter (VI 2 der Techn.Anl.).
11. Das Landesvermessungsamt ist für die Schriftstempelung der Deutschen Grundkarte und ihrer Vorstufen zuständig. Der Entwurf der Schriftvorlage (IV Abschn. 3 Ziff. [4] der Techn.Anl.) ist von der Dienststelle zu fertigen, die die Grundrißzeichnung ausführt.
Ist das Landesvermessungsamt nicht in der Lage, die Schriftstempelung laufend durchzuführen, so darf in Ausnahmefällen die Beschriftung mit dem Dingraphen oder freihändig durch einen dazu besonders befähigten Zeichner vorgenommen werden. Bei Häufung solcher Fälle ist mir zu berichten. Solche Beschriftungen sollen später nicht durch Schriftstempelung ersetzt werden.
12. Für die unter 8. bis 11. genannten Leistungen sollen keine Entschädigungen oder Erstattungen gefordert werden.
13. Das Urheberrecht an den Blättern der Deutschen Grundkarte und ihrer Vorstufen steht dem Lande Nordrhein-Westfalen zu und wird von mir wahrgenommen. Verstöße gegen das Urheberrecht sind dem Landesvermessungsamt mitzuteilen, das mir berichtet.
14. Zentralstelle für den Vertrieb aller durch Druck vervielfältigten Blätter der Deutschen Grundkarte und ihrer Vorstufen ist das Landesvermessungsamt. Ihm fließen insoweit auch die Einnahmen aus dem Kartenvertrieb zu (vgl. Nr. 16).
15. Lichtpausen der Vorstufen werden unbeschadet anderer Abmachungen anläßlich von Gemeinschaftsarbeiten nach Nr. 7 von den Regierungspräsidenten oder den Stadt- und Landkreisen hergestellt. Diese Lichtpausen dürfen nur im Kasten angefertigt werden, um die Folie zu schonen. Soweit die Folien nach Nr. 6 letzter Satz an das Landesvermessungsamt abgegeben sind, stellt dieses die Lichtpausen her. Für die Abgabe an Dritte gelten die allgemeinen Bestimmungen des Kartenvertriebs (KartLiefErl. vom 31. Mai 1941 — VI a 9224 II/40—6860 b) und die festgesetzten Verkaufspreise der Vermessungsverwaltung.*)

*) Die amtlichen Verkaufspreise betragen zur Zeit für ein Blatt der Deutschen Grundkarte 6 DM, für ein Blatt der Vorstufen im Maßstab 1:5000 = 5 DM, in einem größeren Maßstab = 10 DM.

Der Vertrieb der Katasterplankarte im Maßstab 1 : 5000 wird eingestellt, sobald die Deutsche Grundkarte lieferbar ist.

16. Unbeschadet des Rechts des Landesvermessungsamts und der Regierungspräsidenten zum unmittelbaren Vertrieb der von ihnen hergestellten Vervielfältigungen sind die Kataster- und Vermessungsämter der Stadt- und Landkreise Vertriebsstellen der Deutschen Grundkarte und ihrer Vorstufen. Sofern nicht abweichende Regelungen getroffen sind, erhalten sie beim Bezug dieser Karten vom Landesvermessungsamt oder den Regierungspräsidenten (Vermessungsverwaltungen) allgemein eine Preisermäßigung von 50 % vom amtlichen Verkaufspreis.* (Siehe Fußnote S. 80.) Die Abrechnung soll jährlich einmal vorgenommen werden. Bei der Weitergabe an Dritte sind die festgesetzten Verkaufspreise zu erheben; andere Dienststellen der eigenen Stadt- oder Landkreisverwaltung gelten nicht als Dritte.
17. Die Regierungspräsidenten und das Landesvermessungsamt führen Übersichten, aus denen der Stand der Arbeiten an der Deutschen Grundkarte und ihren Vorstufen erkennbar ist (RdErl. v. 10. Dezember 1951 — I—23—67 Nr. 1896/51).
18. Bei den Kartenblättern, die zur Zeit bereits fertig oder in Arbeit sind, kann im Einvernehmen der Dienststellen untereinander von der durch diesen Erlaß getroffenen Regelung abgewichen werden, soweit bestehende Vereinbarungen es erforderlich machen.
19. Entgegenstehende Bestimmungen treten außer Kraft. Die grundlegenden Bestimmungen des RdErl. d. RMdl. vom 1. Oktober 1491 (VIa 8651/41 — 6858 — GrdKart-Erl.) gelten weiter.

— MBl. NW. 1952 S. 77.

Personenstandssachen

RdErl. d. Innenministers v. 11. 1. 1952 — I — 14.55 — Nr. 21/52

In meinem Erl. v. 30. Juni 1950 (MBl. NW. S. 649) sind unter 5) die Worte „Prälat Dr. Hartz, Fulda, Kanalstr. 22“, zu streichen und dafür einzusetzen: „katholisches Kirchenbuchamt für Heimatvertriebene in (13b) München 8, Preysingstr. 21“.

An die Standesämter und ihre Aufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1952 S. 81.

Entschädigung der Mitglieder der Beschlüssausschüsse

RdErl. d. Innenministers v. 9. 1. 1952 — I—17—56 Nr. 1868/51

Die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit in Ausschüssen innerhalb der öffentlichen Verwaltung wird durch die ABest. vom 25. Oktober 1951 — GV. NW. S. 139 — zu § 15 RKG i. V. m. Nr. 35 der ABest. vom 16. Dezember 1933 — RBB. S. 192 — mit den in ihrem § 7 enthaltenen Maßgaben allgemeinverbindlich geregelt. Die Bezirksbeschlüssausschüsse und die gemäß § 2 Satz 2 der VO über die Zuständigkeiten in Beschlüsssachen gebildeten Stadt- und Kreisbeschlüssausschüsse sind deshalb nach § 7 Abs. 3 der ABest. zu behandeln. Für die Entschädigung der Mitglieder dieser Beschlüssausschüsse darf danach keine günstigere Regelung getroffen werden, als in den ABest. vorgesehen ist. Hierauf ist bei der Aufnahme von Bestimmungen über die Entschädigung der Ausschlußmitglieder in die Satzungen und Geschäftsordnungen der Beschlüssausschüsse — vgl. die §§ 2 der mit meinem RdErl. vom 24. August 1948 — MBl. NW. S. 381 — bekanntgegebenen Mustergeschäftsordnungen — Bedacht zu nehmen.

Zusatz für den Regierungspräsidenten in Arnberg: Auf den Bericht vom 7. Dezember 1951 — KVb 16 — 2/KVa —.

Zusatz für den Regierungspräsidenten in Detmold: Auf den Bericht vom 28. November 1951 — K 214 — 1 Ko. —.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, die Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 81.

Paßwesen; Ausstellung von Reisepässen

RdErl. d. Innenministers v. 7. 1. 1952 — I 13—38 Nr. 338/50

Es besteht Veranlassung, auf die Beachtung der Ziffer 1 Abschn. XIX der „Bestimmungen über die Behandlung von Paßangelegenheiten durch die deutschen Behörden“ hinzuweisen, wonach die Paßvordrucke mit Tinte in lateinischer Schrift auszufüllen sind. Um den ausländischen Behörden das Lesen zu erleichtern, empfiehlt es sich, Blockschrift anzuwenden.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Paßbehörden — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 82.

1952 S. 82 m
aufgeh.
1955 S. 1207 Nr. 50

Paßwesen; Langfristige Interzonenpässe

RdErl. d. Innenministers v. 7. 1. 1952 — I 13—44 Nr. 469/51

Vordrucke für langfristige Interzonenpässe können vom Combined Travel Board, Bad Salzuflen, bezogen werden. Die vorbereiteten Pässe sind derselben Besatzungsdienststelle zur Ausfertigung vorzulegen. Hinsichtlich des berechtigten Personenkreises nehme ich Bezug auf den RdErl. vom 9. November 1951 — I 13—44 Nr. 469/51 (MBl. NW. S. 1267).

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Paßbehörden — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 82.

Amtliche Reisen ins Ausland

1952 S. 82 u.
aufgeh.
1956 S. 2005

RdErl. d. Innenministers v. 8. 1. 1952 — I 13—38 Nr. 188/51

Mit RdErl. vom 5. Februar 1951 — I 13—38 Nr. 188/51 — (nicht veröffentlicht) habe ich auf die Möglichkeit der Erlangung von Ministerial- und Dienstpässen für amtliche Auslandsreisen hingewiesen. Das Auswärtige Amt — Paß- und Auslandsreisestelle — teilt mir mit, daß die Zahl der amtlich beantragten Reiseausweise — Pässe und Einreiseseitvermerke — die gebührenfrei ausgestellt zu werden pflegen, außergewöhnlich groß ist. Das Auswärtige Amt bittet daher, den Begriff der Reise im amtlichen Auftrag ins Ausland eng auszulegen. Dabei wird grundsätzlich davon auszugehen sein, daß eine amtliche Reise ins Ausland dann vorliegt, wenn die Kosten für Reise und Aufenthalt aus amtlichen Mitteln bestritten werden.

Gleichzeitig hat das Auswärtige Amt die Bitte ausgesprochen, die Beamten der obersten Landesbehörden, entsprechend der für die Beamten der Bundesregierung auf Grund der gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien bestehenden Verpflichtung, anzuweisen, ihm von Reisen in das Ausland mit amtlichem Auftrag vorher Kenntnis zu geben und sich bei der deutschen Vertretung ihres Reiseziels zu melden. Auf die Einhaltung dieser Vorschrift ist besonders zu achten, weil die Anmeldung in amtlicher Eigenschaft reisender Personen durch die Vertretungen der Bundesrepublik bei den Behörden des Gastlandes der internationalen Übung entspricht.

Bei amtlichen Auslandsreisen von Beamten der den obersten Landesbehörden unterstellten Behörden soll ebenso verfahren werden, wenn der Reise allgemeine Bedeutung auf politischem, wirtschaftlichem oder kulturellem Gebiet zukommt.

Die Gemeindebehörden bitte ich, sinngemäß zu verfahren.

Die Abteilungen des Auswärtigen Amtes stehen dem genannten Personenkreis vor dem Antritt von Auslandsreisen jederzeit zu Informationszwecken gern zur Verfügung.

An das Landesvermessungsamt in Godesberg, das Landesvermessungsamt in Münster (Westf.), das Statistische Landesamt in Düsseldorf, die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1952 S. 82.

Amtliche Übergangsstellen von Bayern in die Sowjetzone

RdErl. d. Innenministers v. 10. 1. 1952 — I — 13.44
Nr. 312/51

Für Interzonenreisen von Bayern in die sowjetrussisch besetzte Zone sind derzeit folgende Zonengrenzübertrittsstellen zugelassen:

1. Straßenzonengrenzübergang Töpen-Juchhöh (bei Hof) zugelassen für Personen- und Güterverkehr
Abfertigungszeiten: 24 Stunden durchgehend.
2. Eisenbahnzonengrenzübergang Hof-Gutenfürst zugelassen für Personen- und Güterverkehr
Abfertigungszeiten: durchgehend zu Zugzeiten.
3. Eisenbahnzonengrenzübergang Ludwigstadt-Probsteizella zugelassen für Personen- und Güterverkehr
Abfertigungszeiten: durchgehend zu Zugzeiten.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Paßbehörden — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 83.

1952 S. 83 m.
aufgeh.
1955 S. 1207 Nr. 51

Interzonenreisen; plötzliche Reisen bei Sterbefällen

RdErl. d. Innenministers v. 9. 1. 1952 — I 13—44 Nr. 469/51

Ein mir bekanntgewordener Fall veranlaßt mich, bekanntzugeben, daß die sowjetzonalen Grenzkontrollstellen ein Telegramm als Ausweispapier nur dann anerkennen, wenn es von der zuständigen amtlichen sowjetzonalen Dienststelle beglaubigt ist. Bei einem Sterbefall z. B. ist das örtlich zuständige Standesamt zur Beglaubigung des Telegramms zuständig.

Die Verpflichtung zur Beschaffung eines Interzonenpasses wird durch diese Mitteilung nicht berührt. Ein solcher ist in jedem Fall von Interzonenreisen erforderlich.

Ich bitte, Personen die auf Grund eines Telegramms eine dringende Reise in die Sowjetzone unternehmen wollen, entsprechend zu belehren.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Paßbehörden — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 83.

1952 S. 83 u.
aufgeh.
1955 S. 1198 Nr. 315

Sichtvermerke an schweizerische Staatsangehörige

RdErl. d. Innenministers v. 10. 1. 1952 — I 13—38 Nr. 36/52

Nachstehende Verbalnote des Auswärtigen Amtes vom 22. Dezember 1951 — 524 — 10/68 V 22 709/51 — gebe ich mit der Bitte bekannt, gegebenenfalls entsprechend zu verfahren:

„Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, auf die Verbalnote der Schweizerischen Gesandtschaft vom 22. Dezember 1951 mitzuteilen, daß die zuständigen Sichtvermerksbehörden der Bundesrepublik Deutschland schweizerischen Staatsangehörigen, die sich nicht länger als drei Monate im Gebiete der Bundesrepublik aufhalten und keine Arbeitsstelle antreten wollen, bei Vorlage eines gültigen schweizerischen Passes ohne Rückfrage bei den zuständigen Inlandsbehörden Einreisesehtvermerke mit einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr, die zu einer beliebig häufigen Zahl von Einreisen berechtigen, erteilen werden. Die deutschen Sichtvermerksbehörden können schweizerischen Staatsangehörigen, die in Deutschland studieren oder sich in eine Klinik oder ein Sanatorium zum Zwecke einer Kur begeben wollen, Sichtvermerke für eine einmalige Einreise erteilen, auch wenn der Aufenthalt von längerer Dauer sein soll.

Schweizerische Staatsangehörige, die im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, erhalten Wiedereinreisesehtvermerke mit einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr, die zu einer beliebig häufigen Anzahl von Wiedereinreisen berechtigen. Personen, die nur eine befristete Aufenthaltserlaubnis besitzen, können ebenfalls einen Wiedereinreisesehtvermerk erhalten, jedoch höchstens für die Dauer der Aufenthaltserlaubnis.

Die Bestimmungen der Ausländerpolizeiverordnung sowie die Anordnungen über die Versagung und Ungültigkeitserklärung von Sichtvermerken bleiben unberührt.

Die deutschen Gebühren betragen:

1. zur einmaligen Durchreise oder zur einmaligen Durchreise und zurück 1 DM
2. zur einmaligen Einreise oder zur einmaligen Wiedereinreise 5 DM
3. zur beliebig häufigen Einreise, Wiedereinreise oder Durchreise 10 DM
4. für die Erteilung von Sammelsichtvermerken je 0,50 DM
für jeden Teilnehmer an der Gemeinschaftsreise jedoch mindestens 5 DM.

Diese Regelung gilt auch für die Staatsangehörigen des Fürstentums Liechtenstein.

Die Neuregelung tritt am 1. Januar 1952 in Kraft."

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Paßbehörden — des Landes Nordrhein-Westfalen.

1952 S. 84 o.
aufgeh.
1955 S. 1198 Nr. 316

— MBl. NW. 1952 S. 83.

Ermäßigung der Gebühren für Ausfertigung von Wiedereinreisesehtvermerken

RdErl. d. Innenministers v. 10. 1. 1952 — I 13—38
Nr. 1451/51

Zur Behebung von Zweifeln über den Personenkreis, dem gemäß RdErl. v. 25. September 1951 — I 13—38 Nr. 1451/50 — (MBl. NW. S. 1127) eine Gebührenermäßigung für Wiedereinreisesehtvermerke für beliebig häufige Wiedereinreisen gewährt werden kann, bestimme ich im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister des Innern, daß nur alteingesessenen Ausländern diese Vergünstigung zuteil wird. Ich bitte, diesen Begriff im allgemeinen so zu verstehen, daß der Bewerber bereits im Jahre 1939 seinen dauernden Wohnsitz in Deutschland gehabt haben muß und ihn bis zum Tage der Antragstellung ununterbrochen beibehalten hat. Abkömmlinge sind diesen Personen gleichzustellen, wenn sie von Geburt bis zur Antragstellung ihren dauernden Wohnsitz ununterbrochen in Deutschland gehabt haben.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Paßbehörden — des Landes Nordrhein-Westfalen.

1952 S. 84 m. S. 84 m. — MBl. NW. 1952 S. 84.
aufgeh. sh.
1955 S. 1198 Nr. 317 S. 1207 Nr. 53

Paßwesen; Interzonenreisen

RdErl. d. Innenministers v. 12. 1. 1952 — I 13—44 Nr. 469/51

Ostzonale Grenzkontrollstellen haben in letzter Zeit Kinder, die nicht im Besitze einer Geburtsurkunde waren, von der Weiterreise in die Sowjetzone ausgeschlossen.

Ich bitte, Interzonenreisende dahin aufzuklären, daß Personen, die nach dem Bundespersonalausweisgesetz vom 19. Dezember 1950 (BGBl. S. 807) keines Personalausweises bedürfen und nicht im Besitz eines gültigen Reisepasses sind, an der sowjetischen Grenzkontrollstelle eine Geburtsurkunde vorzeigen können.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Paßbehörden — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 84.

Ausstellung von Fremdenpässen

RdErl. d. Innenministers v. 12. 1. 1952 — I 13—38
Nr. 337/51

Nach Mitteilung des CTB soll in einer Reihe von Fällen die Ausstellung von Fremdenpässen an Paßbewerber abgelehnt worden sein, die bisher im Dienst einer alliierten Arbeitsorganisation gestanden haben. Diese Personen genießen wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer derartigen

1952 S. 84 u.
aufgeh.
1956 S. 2005

Arbeitsorganisation paßrechtlich keine Sonderstellung. Für sie kommt insbesondere eine Ausstellung von Reiseausweisen durch eine alliierte Dienststelle nicht in Frage. Ihnen sind vielmehr, ebenso wie anderen Staatenlosen im Inland, unter der Voraussetzung, daß die sonstigen Erfordernisse gegeben sind, deutsche Fremdenpässe auszustellen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Paßbehörden — des Landes Nordrhein-Westfalen.

1952 S. 85 o.
aufgeh.
1956 S. 2005

— MBl. NW. 1952 S. 84.

Paßwesen; deutsch-französische Doppelstaatler

RdErl. d. Innenministers v. 14. 1. 1952 — I 13—38 Nr. 53/52

Das Auswärtige Amt hat anläßlich eines Einzelfalles mitgeteilt, daß die französischen Gesetze eine doppelte Staatsangehörigkeit offiziell nicht anerkennen. Nach den von der diplomatischen Vertretung in Paris eingezogenen Erkundigungen sind Personen, die deutsche und französische Pässe haben, weil sie nach deutschem Recht die Staatsangehörigkeit beider Länder besitzen, französischerseits beim Grenzübergang keine Schwierigkeiten gemacht worden. Sie hat ferner bei dem französischen Außen- und Innenministerium festgestellt, daß beide Ministerien die Beschaffung eines deutschen Reisepasses durch eine mit einem deutschen Staatsangehörigen verheiratete Französin nicht als einen Tatbestand im Sinne des Art. 96 Abs. 1 des französischen Staatsangehörigkeitsgesetzes ansehen, der mit dem Entzug der Staatsangehörigkeit zu ahnden ist.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Paßbehörden — des Landes Nordrhein-Westfalen.

2 S. 85 u.
fgeh.
5 S. 1198 Nr. 318

— MBl. NW. 1952 S. 85.

Paßwesen; hier: gebührenfreie Ausstellung von Sichtvermerken an Personen unter 25 Jahren

RdErl. d. Innenministers v. 14. 1. 1952 — I 13—38 Nr. 62/52

Zwischen dem Hohen Kommissariat der französischen Republik und der Bundesregierung ist mit Wirkung vom 1. Januar 1952 über die gebührenfreie Erteilung von Durchreisesehtvermerken und kurzfristigen Einreisesehtvermerken an Personen unter 25 Jahren nachstehende Regelung getroffen worden:

„Die französische Republik gewährt gebührenfreie Durchreise- und kurzfristige Einreisesehtvermerke, wenn die Sichtvermerke in deutsche Pässe eingetragen werden, die für bereits am 1. Januar 1950 im Bundesgebiet oder im Ausland wohnhaft gewesene Personen unter 25 Jahren ausgestellt werden. Diese Vergünstigung findet keine Anwendung auf Personen, die Inhaber eines Passes oder Reiseausweises sind, der von den Bundesbehörden Ausländern oder Staatenlosen ausgestellt wird, die sich im Bundesgebiet aufhalten.“

Die Bundesregierung gewährt ihrerseits allen Personen unter 25 Jahren, die in Frankreich oder außerhalb des französischen Staatsgebietes ansässig sind, einen französischen Paß besitzen und in das Bundesgebiet reisen wollen, die gleichen Erleichterungen.

Die Gebührenfreiheit wird von beiden Regierungen nur gewährt, wenn die Beteiligten nicht Gegenstand gerichtlicher Verfolgung gewesen, noch verurteilt worden, noch Aufenthaltsbeschränkungen unterworfen sind.“

Ich bitte, gegebenenfalls hiernach zu verfahren.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Paßbehörden — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 85.

Bezeichnung der deutschen Ostgebiete

RdErl. d. Innenministers v. 14. 1. 1952 — I — 16—70
Nr. 54/52

Ich weise auf den RdErl. des Herrn Bundesministers des Innern vom 5. November 1951 hin, der im Gemeinsamen Ministerialblatt S. 239 veröffentlicht ist, und ersuche, entsprechend zu verfahren.

An alle Behörden der Landesverwaltung,
die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen Körperschaften und die Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 86.

1952 S. 86 m.
aufgeh.
1956 S. 631 Nr. 42

II. Personalangelegenheiten

Rechtsstellung der ehem. Reichspolizeibeamten nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen

RdErl. d. Innenministers v. 5. 1. 1952 — II B 3 a 25.117.24 — 8275/51 —

Die im „Gemeinsamen Ministerialblatt“ Nr. 29 vom 21. Dezember 1951 auf Seite 253 veröffentlichte Entscheidung der Bundesminister des Innern und der Finanzen betr. Übernahme der Aufgaben der früheren Reichspolizei durch die örtlich zuständigen Polizeibehörden im Lande Nordrhein-Westfalen wird zur Zeit auf ihre Vereinbarkeit mit den landesrechtlichen Vorschriften und die evtl. hieraus zu ziehenden verfassungsrechtlichen Folgerungen geprüft. Hierüber wird zur gegebenen Zeit ein Kabinettsbeschluß herbeigeführt werden.

Bis zur Entscheidung durch das Kabinett bitte ich bezüglich der ehem. Reichspolizeibeamten weiterhin nach meinem RdErl. vom 5. Juli 1951 — II B 3 — 25.117.04 — 1016/51 — MBl. NW. S. 803 Ziff. II — zu verfahren.

An den Vertreter der Landesregierung Nordrhein-Westfalen bei der Bundesregierung,
den Präsidenten des Landtages,
den Präsidenten des Landesrechnungshofes,
die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

1952 S. 86 u.
aufgeh.
1956 S. 631 Nr. 44

— MBl. NW. 1952 S. 86.

Wiederverwendung von Personen, die unter § 63 des Gesetzes zu Art. 131 des GG fallen

RdErl. d. Innenministers v. 5. 1. 1952 — II B 3 a — 25.117.24 — 8325/52 —

In meinem nicht veröffentlichten Erl. v. 15. August 1951 — II B 3/25.117.24 — 1041/51 — hatte ich unter Ziff. j) ausgeführt, daß die Wiederverwendung einer unter § 63 des o. a. Gesetzes fallenden Person nicht der Zustimmung nach § 16 bedarf. § 16 a. a. O. sieht vor, daß die Besetzung einer unter § 15 Abs. 1 fallenden Planstelle mit einem nicht an der Unterbringung teilnehmenden Beamten der Zustimmung der unter Ziff. 1 und 2 bezeichneten Behörden bedarf. Die im § 63 bezeichneten Personen nehmen jedoch an der Unterbringung teil. Dies ergibt sich einmal daraus, daß der § 11 Abs. 1, der die Unterbringungspflicht allgemein regelt, im § 63 für entsprechend anwendbar erklärt wird; zum anderen auch daraus, daß § 63 Abs. 1 letzter Satz die spezielle Verpflichtung des Dienstherrn zur Unterbringung der bezeichneten Personen festlegt.

Die Freistellung von dem Zustimmungsvorbehalt nach § 16 schließt jedoch nicht die Anrechnungsfähigkeit auf die Pflichtanteile nach den §§ 12 und 13 des Gesetzes ein. Daß die unter § 63 des o. a. Gesetzes fallenden Personen im Falle ihrer Wiederverwendung nicht auf die Pflichtanteile nach den §§ 12 und 13 a. a. O. angerechnet werden können, ergibt sich daraus, daß die §§ 12 und 13 im § 63 nicht angezogen sind.

Die Anrechnungsfähigkeit entfällt auch hinsichtlich der unter § 63 fallenden Angestellten und Arbeiter, die am

8. Mai 1945 eine ununterbrochene Dienstzeit im öffentlichen Dienst von mindestens 10 Jahren abgeleistet hatten (§ 52 Abs. 3).

Die Anrechnungsfähigkeit gemäß § 52 Abs. 3 beschränkt sich vielmehr auf diejenigen Fälle, in denen ein Angestellter oder Arbeiter des öffentlichen Dienstes, der seinen Dienstherrn verloren hat, von einem anderen Dienstherrn übernommen wird.

Im übrigen liegt es im eigenen Interesse jedes Dienstherrn, in erster Linie voll auf die Pflichtanteile nach den §§ 12 und 13 des Gesetzes anrechnungsfähige Unterbringungsteilnehmer einzustellen.

Auf die Ziffern 10 bis 16 meines RdErl. vom 11. Juni 1951 — II B 3/25.117.22 — 788/51 — (MBI. NW. S. 657) und die Ziff. 11 Abs. 2 meines RdErl. vom 18. Juni 1951 — II B 3/25.117.27 — 807/51 — (MBI. NW. S. 701) weise ich in diesem Zusammenhang nochmals hin.

An den Vertreter der Landesregierung Nordrhein-Westfalen bei der Bundesregierung,
den Präsidenten des Landtages,
den Präsidenten des Landesrechnungshofes,
die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBI. NW. 1952 S. 86.

III. Kommunalaufsicht

Vergnügungssteuer; hier: Veranstaltungen der Film-Clubs

RdErl. d. Innenministers v. 8. 1. 1952 — III B 4/151

Im Einvernehmen mit dem Herrn Kultusminister und dem Herrn Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen gebe ich zur Frage der steuerlichen Behandlung von Veranstaltungen der Film-Clubs folgendes bekannt:

Film-Clubs, soweit sie dem Verband der Deutschen Film-Clubs e. V. angehören, haben sich zum Ziel gesetzt, durch Förderung der Aufnahmebereitschaft für den guten Film den Gefahren entgegenzuarbeiten, die durch den schlechten Film für alle Kreise der Bevölkerung, vor allem für die Jugendlichen, entstehen. Sie wollen die Möglichkeit, die der gute Film bietet, für die erzieherischen Aufgaben auf allen Gebieten erschließen. Sie verbinden die Vorführung von entsprechenden Filmen mit Diskussionen, Arbeitsgemeinschaften und Vorträgen. Da die Film-Clubs erst im Laufe der letzten Jahre sich entwickelt haben, konnten sie bei Erlass des Vergnügungssteuergesetzes im Jahre 1948 noch nicht erwähnt werden. Die Veranstaltungen dienen der Volksbildungsarbeit und fallen daher unter § 2 Abs. 1 Ziff. 11 des Vergnügungssteuergesetzes vom 5. November 1948; sie unterliegen mithin unter den in Ziff. 11 genannten Voraussetzungen nicht der Vergnügungssteuerpflicht.

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1952 S. 87.

Verrechnung der Versorgungsbezüge der bei den Sparkassen verwendeten Beamten und Angestellten zwischen Sparkassen und Gewährverbänden

RdErl. d. Innenministers v. 16. 1. 1952 — III B 7/7

(1) Auf Grund des § 18 Abs. (2) der Gemeindehaushaltsverordnung vom 4. September 1937 wird im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister die Belastung der Sparkassen mit der tatsächlichen Höhe der auf sie entfallenden Versorgungsbezüge ihrer Beamten, Angestellten und Arbeiter an Stelle der Aufteilung nach dem Verhältnis der Dienstbezüge für die im Dienste der Sparkassen stehenden Beamten, Angestellten und Arbeiter zu den Gesamtausgaben für die Dienstbezüge nach dem Sammelnachweis zugelassen. Die Entscheidung, ob die nach § 18 Abs. (1)

der Gemeindehaushaltsverordnung vorgeschriebene Aufteilung oder die Belastung nach den tatsächlichen Aufwendungen, wie vorstehend zugelassen, gewählt wird, trifft die Gemeinde im Einvernehmen mit dem Sparkassenvorstand. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Aufsichtsbehörde.

(2) Der RdErl. des RuPrMdI. und des RuPrWiM. vom 29. März 1938 — Vb. II.113 II (En) und I 1342/38 (MinBliv. 1938 Nr. 15 S. 567) — wird hierdurch aufgehoben.

(3) Dieser Erl. ist den Gemeinden und Gemeindeverbänden in geeigneter Weise bekanntzugeben.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,

— MBI. NW. 1952 S. 87.

B. Innenministerium

C. Finanzministerium

Ausnahmegenehmigung bei Überschreitung der Lebensaltershöchstgrenze bei Einstellung als Beamtenanwärter

Gem. RdErl. d. Innenministers II A b 1/25.36 — 1624/51 u. d. Finanzministers B 1112 — 10331 — IV v. 20. 12. 1951

I. Auf Grund des § 40 der Verordnung über die Vorbildung und die Laufbahnen der deutschen Beamten v. 28. Februar 1939 (RGBl. I S. 371) in Verbindung mit § 14 der Dritten Verordnung der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen zur Sicherung der Währung und öffentlichen Finanzen vom 19. März 1949 — Dritte Sparverordnung — (GV. NW. S. 29) erklären wir uns bis auf weiteres mit folgenden Ausnahmen von den Vorschriften über die Altersgrenzen (§§ 13, 19 Abs. 1, 25 Abs. 1 und 35 der Laufbahnverordnung bzw. § 14 der Dritten Sparverordnung) einverstanden:

1. Berufssoldaten der früheren Wehrmacht und berufsmäßige Angehörige des früheren Reichsarbeitsdienstes können auch nach Überschreitung der Lebensaltershöchstgrenzen als Bewerber für die Beamtenlaufbahnen zugelassen werden, wenn sie nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307) entweder an der Unterbringung teilnehmen oder auf den Pflichtteil (§§ 12, 13 a. a. O.) anzurechnen sind.

2. Andere Bewerber können trotz Überschreitung der Lebensaltershöchstgrenze zu den Beamtenlaufbahnen dann zugelassen werden, wenn die Überalterung ausschließlich auf Kriegsursachen im engeren Sinne (Wehrdienst und Kriegsgefangenschaft) beruht.

II. Sonderregelungen der Fachminister, die über diese allgemeine Regelung hinausgehen, behalten ihre Gültigkeit, wenn sie mit unserem Einverständnis getroffen wurden.

— MBI. NW. 1952 S. 88.

C. Finanzministerium

Soforthilfeanpassungsgesetz; hier: Teuerungszuschläge zur Unterhaltshilfe

RdErl. d. Finanzministers v. 14. 12. 1951 — I E 2 — (Landesamt für Soforthilfe) — Tgb.-Nr. 327/4

1. Das Soforthilfeanpassungsgesetz vom 4. Dezember 1951 ist am 6. Dezember 1951 im Bundesgesetzblatt (Teil I Nr. 56 S. 934) verkündet worden. Beschleunigte Auszahlung ist daher jetzt auch an Unterhaltshilfeempfänger, die zugleich Rentenempfänger sind, zu veranlassen.

2. Das Hauptamt für Soforthilfe hat mit Fernschreiben vom 11. Dezember 1951 zu Rundschreiben J 45 u. a. folgendes bekanntgegeben:

„Die Teuerungszuschläge des Soforthilfeanpassungsgesetzes führen nicht zu nachträglichen Veränderungen

im Sinne des § 41 SHG. Änderungsbescheide nach § 68 SHG sind nur zu erlassen, wenn die völlige oder teilweise Einstellung weiterer Leistungen in Betracht kommt, z. B. die Berücksichtigung bzw. Anrechnung der nach dem Rentenzulagegesetz erhöhten Renten zur Verneinung der Bedürftigkeit führt oder eine Herabsetzung der Unterhaltshilfeleistungen zur Folge hat. Nach § 8 Abs. 3 des Soforthilfearpassungsgesetzes treten die Veränderungen mit Ablauf des Monats Dezember 1951 ein, da das Gesetz unter dem 6. Dezember 1951 verkündet worden ist. Im übrigen wird auf Ziffer 4 des Rundschreibens J 45 hingewiesen."

Soweit sich aus anderen Gründen als durch die Gewährung der Teuerungszuschläge Voraussetzungen zu Gunsten des Geschädigten geändert haben, ist, wie in allen Fällen dieser Art, nach der DVO zu § 68 zu verfahren. Hierbei sind die Formblätter für Bescheide und Beschlüsse (DVO zu §§ 60 bis 64, Ziff. 1) nicht zu ändern, sondern lediglich an geeigneter Stelle zu ergänzen. Es bleibt also z. B. bei Formblatt 6 unter Abschn. II der Betrag von 70,— und 30,— DM stehen (Lochfeld 8), ebenso bei Lochfeld 13 der Gesamtbetrag der Unterhaltshilfe ohne Zuschlag. Die Zuschläge sind am Ende von Abschn. II zu Lochfeld 13 zu vermerken. Soweit mit Rücksicht auf die unterschiedlichen Anrechnungsverhältnisse in Abschn. III die Berechnung zu unübersichtlich wird oder der Vordruck nicht auslangt, bitte ich, ein Beiblatt zu verwenden.

Der Vordruck des Verlags Kohlhammer und Gemeindeverlag, „Bestell-Nr. 405/1440 — Berechnung wegen Prüfung der Bedürftigkeit“ — kann keine Verwendung finden, da er die notwendige Unterscheidung zwischen den Berechnungen nach § 35 und § 36 SHG nicht enthält. Mit Rücksicht auf die Schwierigkeit und Unterschiedlichkeit der Berechnung nach § 35 und § 36, u. a. die Sonderregelung der DVO zu § 36 Ziff. 5, ist eine getrennte Berechnung für § 35 und § 36 erforderlich.

Die sich nach der Berechnung auf Grund des Soforthilfearpassungsgesetzes ergebenden Zahlungsbeträge sind, ebenso wie die nach bisherigem Recht gezahlten Teuerungszulagen, in der Zahlkartei in einer besonderen Spalte nachzuweisen, weil

- die Zuschläge nicht auf den Höchstbetrag anzurechnen sind (J 45 Mtbl. HfS. S. 7);
- noch nicht feststeht, ob die erforderlichen Mittel von dem Soforthilfefonds endgültig getragen werden und
- eine besondere statistische Nachweisung dieser auf Grund des Soforthilfearpassungsgesetzes aufgewendeten Mittel zu erwarten ist.

Sofern dieser besondere karteimäßige Ausweis ordnungsgemäß durchgeführt wird, kann auf eine gesonderte kassenmäßige Verbuchung verzichtet werden.

3. Unterhaltszuschußempfänger erhalten keine Teuerungszuschläge (vgl. § 3 SHAnpG und Rundschreiben J 45 Abschn. 5). Da gemäß § 8 SHAnpG das 2. Gesetz zur Änderung des Soforthilfegesetzes vom 10. August 1951 mit Wirkung vom 1. Oktober 1951 außer Kraft getreten ist (wobei jedoch der letzte Halbsatz des Absatzes 3 besonders zu beachten ist), ist die bisherige Sondervorschrift über die Nichtanrechnung der Rentenzulagen (§ 36 Abs. 6 SHG) entfallen. Die Rentenzulagen sind grundsätzlich anzurechnen, soweit nicht im Soforthilfearpassungsgesetz Sondervorschriften enthalten sind (vgl. § 3 SHAnpG). Da Unterhaltszuschußempfänger die Vergünstigung des SHAnpG nicht erhalten, sind bei ihnen Rentenzulagen zwar nicht nach § 37 (vgl. § 37 Abs. 4), wohl aber nach § 35 zu berücksichtigen. Ein alleinstehender Unterhaltszuschußempfänger, der z. B. zu einer Rente von 60,— DM 15,— DM Rentenzulage bekommt, scheidet daher aus dem Kreis der Unterhaltszuschußempfänger wegen Überschreitung der Bedürftigkeitsgrenze aus.

4. Auch Fürsorgeleistungen, die auf die Unterhaltshilfe oder auf die Unterhaltshilfe + Teuerungszulage aufgestockt worden sind, müssen bei der Neuberechnung der Unterhaltshilfe gemäß § 75 SHG abgezogen werden. Hierbei ist vom Gesamtbetrag der Unterhaltshilfe (Unterhaltshilfe + bisherige Zulagen + neue Zuschläge) auszugehen. Unter Berücksichtigung meiner Ausführungen zu Abschnitt d) meines RdErl. vom 29. November

1951 decken sich demzufolge Abzug und Erstattung nicht mehr. Beispiel: Ein Unterhaltshilfeempfänger bekam 70,— DM + 3,— DM, außerdem eine aufgestockte Fürsorgeleistung von 3,— DM. Der nachzuzahlende Betrag beträgt unter Berücksichtigung der Teuerungszulage 3mal 12,— DM Teuerungszuschlag = 36,— DM. Hiervon sind 3mal 3,— DM Fürsorgeleistungen in Abzug zu bringen, jedoch nicht zu erstatten.

5. Für die Teuerungszuschläge an Angehörige eines Unterhaltshilfeempfängers ist folgendes zu beachten:

Grundsätzlich sind die Teuerungszuschläge in allen Fällen für diejenigen Angehörigen zu zahlen, die bei der Berechnung des Unterhaltshilfesatzes gemäß § 36 Abs. 2 angesetzt worden sind. Ob die auf die Angehörigen entfallenden Beträge wegen Anrechnung von Leistungen nach Abs. 4 und 5 in Verbindung mit der DVO zu § 36 Ziff. 5 SHG zur Auszahlung gelangen oder nicht, ist dabei unbeachtlich.

An der Art der Anrechnung der Rente eines Angehörigen ändert sich demzufolge nichts. Sie wird also wie bisher bei § 35 in voller Höhe und bei § 36 nur bis zu dem Betrage angerechnet, der für den Angehörigen als Zuschlag zur Unterhaltshilfe gewährt wird. Eine Sonderbehandlung ergibt sich durch die Kombination der DVO zu § 36 Ziff. 5 SHG mit § 3 SHAnpG. Wird einem Angehörigen aus öffentlichen Mitteln eine Zulage gewährt, so wird diese Zulage bei der Prüfung der Bedürftigkeit nach § 35 gemäß § 3 Ziff. 1 wie in allen Fällen insoweit berücksichtigt, als sie den Betrag von 7,50 DM überschreiten (vgl. Beispiele in J 45). Bei § 36 wird die Zulage gemäß § 3 Ziff. 2 angerechnet, jedoch entsprechend DVO zu § 36 Ziff. 5 nur bis zu dem Betrag von 20,— + 7,50 DM = 27,50 DM. Übersteigt die um die Zulage erhöhte Rentenleistung des Angehörigen den Betrag von 27,50 DM, muß der darüber hinausgehende Betrag demzufolge wegen DVO zu § 36 Ziff. 5 unberücksichtigt bleiben.

Beispiel:	Bisherige Rente	Rentenzulage	U.-Hilfe	Teuerungszuschlag
Ehemann	50,— DM	12,50 DM	70,— DM	15,— DM
Ehefrau	40,— DM	10,— DM	30,— DM	7,50 DM
	90,— DM	22,50 DM	100,— DM	22,50 DM

a) Prüfung der Bedürftigkeit

Rente Ehemann	50,— DM
Rente Ehefrau	40,— DM
	90,— DM

Summe der Rentenzulagen und Summe der Teuerungszulagen sind gleich. Die Eheleute bleiben bedürftig.

b) Anrechnung

Rente Ehemann	50,— DM
volle Rentenzulage Ehemann	12,50 DM
Teil der Rente der Ehefrau	30,— DM
Teil der Rentenzulage der Ehefrau	7,50 DM
anzurechnen sind	100,— DM
Auszuzahlen sind	122,50 DM — 100,— DM = 22,50 DM

c) Für die Anrechnung auf den Höchstbetrag ist folgende Aufteilung von Bedeutung:

Unterhaltshilfe	100,— DM — (50,— DM + 30,— DM) = 20,— DM
Teuerungszuschlag Ehemann	15,— DM — 12,50 DM = 2,50 DM
Teuerungszuschlag Ehefrau	7,50 DM — 7,50 DM = 0,— DM
	22,50 DM

Auf den Höchstbetrag wären demnach mtl. 50% von 20,— DM = 10,— DM anzurechnen.

Zu Anfragen wegen der Teuerungszulagen wird auf Rundschreiben J 45, Abschn. 3, Verhältnis des Soforthilfearpassungsgesetzes zum Teuerungszulagengesetz, verwiesen. Ich verweise insbesondere auf die Ausführungen

rungen zu Fällen, in denen vorläufig die Zahlung der Teuerungszulage noch nicht aufgenommen worden ist. In Zweifelsfällen ist vorbehaltlich der späteren Abrechnung die zu erwartende oder mögliche Teuerungszulage vom Zuschlag abzusetzen. Ich verweise hierzu nochmals auf meine Ausführungen I E 2 — 327/4 — vom 4. September 1951. Eine etwaige Nichtbeachtung müßte zu Ersatzforderungen des Soforthilfefonds führen. Soweit im Bereiche des Teuerungszulagengesetzes noch Zweifelsfragen bestehen, die sich wegen des Fehlens der Verwaltungsvorschriften insbesondere auf die Verknüpfung von Rentenzulagen und Teuerungszulagengesetz beziehen können, bereite ich einen ergänzenden Runderlaß vor.

In meinem RdErl. 327/4 vom 4. September 1951 (MBI. NW. S. 1090) muß Abs. 3 Satz 2 folgendermaßen lauten: „Hat ein Unterhaltshilfsempfänger für sich und seine Angehörigen bereits Sozialleistungen bei einer anderen der in § 1 genannten Stellen beantragt . . .“

6. Mit dem Herrn Arbeitsminister, der hierüber die Versicherungsträger verständigt hat, habe ich bezüglich der Erstattungsbeträge folgendes vereinbart: Es wird festgestellt, daß mit Rücksicht auf den § 8 SHAnpG Unterhaltshilfeüberzahlungen wegen Nichtberücksichtigung der nach RZG umzurechnenden Rentenbeträge erst ab 1. Januar 1952 auftreten können.

Die Rententräger sind z. Z. damit beschäftigt, die Spitzenrenten zu berechnen und auszuzahlen (Unterschiedsbeträge zwischen den Abschlagszahlungen durch die Postämter und den zustehenden Beträgen). Ab 1. Februar 1952 soll laufende Zahlung durch die Rententräger erfolgen. Zu überbrücken ist daher zunächst der Zeitraum, in dem diese Spitzenrenten berechnet bzw. ausgezahlt werden. Soweit bis zum 13. Dezember 1951 unter Zugrundelegung der bisherigen Rechtslage, d. h. unter Außerachtlassung des SHAnpG Rentenbescheide bereits ausgestellt oder Renten berechnet sind, können die Rententräger eine Berichtigung nicht mehr vornehmen. Ab sofort wird von den Rententrägern, die sich aus dem Soforthilfeanpassungsgesetz ergebende Rechtslage berücksichtigt. Bereits berechnete Renten, für die der Bescheid noch nicht zugestellt worden ist, werden vom Rententräger mit einem Vorbehalt versehen werden. Soweit Überzahlungen als Folge der Umstellung auf Soforthilfeanpassungsgesetz auftreten, werden die Ämter für Soforthilfe im Regelfalle einen Ausgleich in künftigen Monaten vornehmen. Soweit als Folge dieser Umstellung noch nach dem 31. Dezember 1951 Unterhaltshilfezahlungen geleistet werden würden, obwohl bei Kenntnis der Rentenumstellung die Unterhaltshilfe einzustellen war, werden die Rententräger ihrerseits den Ausgleich durch nachträglichen Abzug von der Rente herbeiführen.

Rententräger und Ämter für Soforthilfe werden, unbeschadet der notwendigen Auskunfterteilung durch die Postämter (vgl. meinen RdErl. I E 2 — Tgb.-Nr. 752/4 — vom 6. Dezember) zur Verständigung über die neu festgesetzten Beträge miteinander wie üblich in Verbindung treten. Um den Ausgleich etwaiger Überzahlungen zu erleichtern, ersuche ich, bei der Nachzahlung und der Zahlung für den Monat Januar die Unterhaltshilfsempfänger in nachweisbarer Form zu verständigen, daß für eine etwaige Überzahlung eine Rückforderung nach Abstimmung mit dem Rententräger vorbehalten bleibt. Soweit ein Änderungsbescheid ergeht, ist dies auf dem Bescheid zu vermerken. Ist dies nicht der Fall, ist die Unterrichtung bei Barzahlung durch Listenunterschrift zu bescheinigen, bei Überweisung durch besonders hervorgehobenen Vermerk auf dem Teil der Postanweisung o. ä., der dem Unterhaltshilfsempfänger mit der Zahlung verbleibt. Diese Sonderregelung entspricht einem Wunsche des Arbeitsministeriums zur Erleichterung der Verrechnung mit dem Rententräger.

- An die Regierungspräsidenten — Außenstellen des Landesamtes für Soforthilfe — in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ämter für Soforthilfe — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1952 S. 88.

Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost

RdErl. d. Finanzministers v. 16. 1. 1952 —
B 2720 — 239/IV

Das Landesfinanzamt Berlin hat den Durchschnittskurs zur DM-Ost gemäß § 1 Abs. 2 der Überleitungsverordnung zur Regelung des Steuerrechts nach der Währungsergänzungsverordnung (Dritte Steuerüberleitungsverordnung) vom 22. Juni 1949 (Verordnungsblatt für Berlin Teil I Nr. 41 Seite 200) für den Monat November 1951 auf

1 DM-West = 3,80 DM-Ost

festgesetzt.

Bezug: RdErl. vom 27. April 1951 (MBI. NW. S. 544).

— MBI. NW. 1952 S. 92.

C. Finanzministerium

B. Innenministerium

Rechtsmittelverfahren

nach der Staatlichen Verwaltungsgebührenordnung vom 19. Mai 1934

Gem. RdErl. d. Finanzministers 0 1240 — 12179/VA — 3 u. d. Innenministers I 17 — 56 Nr 359/51 v. 16. 1. 1952

Nach § 22 Abs. 1 der Verordnung der Militärregierung Nr. 165 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der britischen Zone (VBl. f. d. brit. Z. 1948 Nr. 41 vom 13. September S. 263) entscheiden die Landesverwaltungsgerichte über die Anfechtung von Verwaltungsakten sowie über andere Streitigkeiten des öffentlichen Rechts mit Ausnahme von Verfassungsstreitigkeiten. Gebührenfestsetzungen nach der Staatlichen Verwaltungsgebührenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Mai 1934 (Gesetzsamml. S. 261) sind Verwaltungsakte, die unter die vorbezeichnete Bestimmung fallen. Danach unterliegt eine Gebührenfestsetzung in jedem Fall der Anfechtung nach den Bestimmungen der Verordnung Nr. 165.

Nach § 44 Abs. 1 der Verordnung Nr. 165 kann der Betroffene Klage vor dem Landesverwaltungsgericht erst dann erheben, wenn er zuvor bei der Behörde, die die Gebühr festgesetzt hat, erfolglos Einspruch eingelegt hat. An die Stelle des Einspruchs tritt gemäß § 49 die Beschwerde, sofern diese als Voraussetzung der Klage gesetzlich vorgesehen ist. § 11 der Staatlichen Verwaltungsgebührenordnung sieht als Rechtsmittel gegen Gebührenfestsetzungen nur die Beschwerde im Aufsichtsweg vor. Das Obergerverwaltungsgericht in Münster i. W. hat aber in ständiger Rechtsprechung die Auffassung vertreten, daß als Klagevoraussetzung im Sinn der §§ 44 bis 49 der Verordnung Nr. 165 jedes gesetzlich geordnete Beschwerdeverfahren anzusehen ist, auch wenn die darin vorgesehene Beschwerde ursprünglich nicht als Klagevoraussetzung gedacht oder bezeichnet war. Man wird daher annehmen können, daß auch die Beschwerde nach § 11 der Staatlichen Verwaltungsgebührenordnung als Klagevoraussetzung zu gelten hat. Es handelt sich dabei nämlich nicht um eine reine Dienstaufsichtsbeschwerde, auf deren Entscheidung kein Anspruch besteht, sondern um eine Rechtsbeschwerde, die bestimmte Rechtswirkungen äußert und die beschieden werden muß. Ebenso verhält es sich bei anderen Gebührenordnungen, soweit sie eine dem § 11 der Staatlichen Verwaltungsgebührenordnung entsprechende Vorschrift enthalten. Das Einspruchsverfahren gemäß § 44 ff. der Verordnung Nr. 165 kommt nur dann zum Zuge, wenn in einer Gebührenordnung ausdrücklich der Einspruch vorgesehen ist. Es kommt daher zur Zeit nur für die von den Gemeinden und Gemeindeverbänden auf dem Gebiet der Selbstverwaltung erlassenen Gebührenordnungen in Betracht.

Aus den dargelegten Gründen dürfte die Rechtsbeständigkeit des § 11 der Staatlichen Verwaltungsgebührenordnung auch weiterhin anzunehmen sein mit der Maßgabe, daß für die darin vorgesehene Beschwerde die für die Beschwerde gemäß § 49 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 45 der Verordnung Nr. 165 vorgeschriebene Monatsfrist gilt. Eine Änderung des § 11 der Staatlichen Verwaltungsgebührenordnung und der entsprechenden Vorschrift in anderen Gebührenordnungen zur Anpassung an die durch die Verordnung Nr. 165 getroffenen Verfahrensvorschriften, erscheint danach nicht geboten. Sie würde

nur deklaratorischen Charakter haben. Mit der Änderung soll abgewartet werden, bis die in Vorbereitung befindliche Bundesverwaltungsgerichtsordnung erlassen worden ist.

Die vorstehend gekennzeichnete Rechtslage ist von den mit der Anwendung der Gebührenordnungen befaßten Stellen insbesondere hinsichtlich der Rechtsmittelbelehrung in den Gebührenbescheiden zu beachten.

An alle Behörden der Landesverwaltung, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen Körperschaften und die Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 92.

D. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

Normen für das Markscheidewesen

Bek. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 10. 1. 1952 — II/2 — 215

Der nachstehende an die Oberbergämter in Bonn und Dortmund gerichtete Erlaß vom 10. Januar 1952 — II/2 — 215 — über die Normen im Markscheidewesen wird hiermit veröffentlicht. Die zugehörigen, hier nicht wiedergegebenen Normblätter DIN 21900 ff. können bei den Oberbergämtern eingesehen werden.

Erlaß des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10. 1. 1952 — II/2 — 215 —

An die Oberbergämter in Bonn und Dortmund

Betrifft: Normen für das Markscheidewesen.

In Abänderung und Ergänzung der Preußischen Markscheiderordnung vom 23. März 1923 (veröffentlicht in Nr. 105 des Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeigers vom 3. Mai 1924) setze ich im Nachgang zu meinem Erl. vom 21. Dezember 1950 — III/1 — 215 — die Normen für das Markscheidewesen — DIN Berg 1901—1938 (Erl. des früheren Reichs- und Preußischen Wirtschaftsministers vom 4. Februar 1936) für das Land Nordrhein-Westfalen außer Kraft. An ihre Stelle treten die in den „Richtlinien für Herstellung und Ausgestaltung des bergmännischen Reißwerks“ festgelegten Normen für das Markscheidewesen — DIN 21900 ff. — soweit sie bis zum 1. August 1951 erschienen sind.

Die vorhandenen Reißwerke können in bisheriger Weise weitergeführt werden; es wird jedoch angeordnet, daß jede Gelegenheit zum Übergang auf die neuen Normenvorschriften zu benutzen ist.

Die Oberbergämter ermächtige ich, in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen von den Normen zuzulassen und Ergänzungen vorzunehmen.

Dr. Sträter.

— MBl. NW. 1952 S. 93.

Verwaltungsabkommen zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Deutschen Bundesbahn über die Durchführung der Aufsicht über die nicht zum Netz der Deutschen Bundesbahn gehörenden Eisenbahnen

Bek. des Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 17. 1. 1952 — IV 6 c

Zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr in Düsseldorf und

der Deutschen Bundesbahn, vertreten durch die Hauptverwaltung in Offenbach (Main), diese vertreten durch ihren Präsidenten,
wird

gemäß § 5 Allgemeines Eisenbahngesetz vom 29. März 1951 (BGBl. I S. 225) über die Durchführung der Aufsicht über die nicht zum Netz der Deutschen Bundesbahn gehörenden Eisenbahnen folgendes

Verwaltungsabkommen
geschlossen:

A) Eisenbahntechnische Aufsicht.

I. Das Land Nordrhein-Westfalen überträgt die eisenbahntechnische Aufsicht über die nicht zum Netz der Deutschen Bundesbahn gehörenden Eisenbahnen der

Deutschen Bundesbahn. Die Deutsche Bundesbahn übernimmt die Aufsicht nach den Weisungen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr.

II. Die eisenbahntechnische Aufsicht umfaßt folgende Aufgaben:

1. Überwachung der betriebssicheren Unterhaltung der Bahnanlagen und der Betriebsmittel sowie der sicheren und ordnungsmäßigen Durchführung des Betriebes.
2. Aufsicht über die maschinentechnischen und elektrotechnischen Anlagen sowie über die Werkstätten und über den Betrieb dieser Einrichtungen.
3. Eisenbahntechnische Prüfung der Baupläne einschließlich der Sicherungs- und Signalanlagen.
4. Mitwirkung bei der Genehmigung von Betriebsmitteln vom Standpunkt der Betriebssicherheit aus.
5. Eisenbahntechnische Abnahme der Bahnanlagen und der Betriebsmittel.
6. Eisenbahntechnische Prüfung der Pläne über Kreuzungen der Bahnanlagen durch fremde Versorgungsleitungen.
7. Genehmigung von Anlagen zum Schutze des Eisenbahnbetriebes einschließlich der Sicherung der Wegübergänge.
8. Festsetzung der zulässigen Geschwindigkeiten.
9. Prüfung der Fahrpläne in betrieblicher Hinsicht.
10. Unfälle im Eisenbahnbetrieb einschließlich Unfallstatistik.

III. Entscheidungen, die die unter II Ziff. 7 genannten Aufgaben zum Gegenstand haben, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr.

IV. Das Land nimmt die Aufgaben, die sich aus Planung und Fortentwicklung der Bahnen ergeben, selbst wahr.

V. Der Minister für Wirtschaft und Verkehr entscheidet, ob eine Aufsichtsaufgabe im Einzelfalle durch die Deutsche Bundesbahn oder durch das Land selbst wahrgenommen werden soll.

VI. Die Deutsche Bundesbahn übt die ihr übertragenen Befugnisse durch die für das Land Nordrhein-Westfalen zuständigen Eisenbahndirektionen aus. Diese führen in Durchführung der Aufsichtsaufgaben die Bezeichnung:

„Der Landesbevollmächtigte für Bahnaufsicht bei der Eisenbahndirektion“ (LfB).

VII. Die Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht sind nicht berechtigt, Aufsichtsentscheidungen durch nachgeordnete Dienststellen der Deutschen Bundesbahn treffen zu lassen.

VIII. In Zweifelsfällen bestimmt der Minister für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit der Hauptverwaltung, welchen Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht einzelne Bahnen unterstellt werden.

IX. Um eine gleichmäßige Behandlung der eisenbahntechnischen Aufsicht zu gewährleisten, ist die Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn berechtigt, den Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht Richtlinien zu empfehlen, sofern und soweit solche Richtlinien für sämtliche Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht erforderlich erscheinen. Die Hauptverwaltung wird sich vor Herausgabe solcher Empfehlungen mit dem Minister für Wirtschaft und Verkehr ins Benehmen setzen.

X. Die Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht verkehren unmittelbar mit dem Minister für Wirtschaft und Verkehr und geben ihm eine Abschrift der von ihnen getroffenen Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung oder von größerer finanzieller Auswirkung zur Kenntnis. Zunächst werden die Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht dem Minister für Wirtschaft und Verkehr Abschrift aller von ihnen getroffenen Entscheidungen zur Kenntnis geben.

XI. Der Minister für Wirtschaft und Verkehr kann den Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht Weisungen erteilen und die von ihnen getroffenen Entscheidungen aufheben oder abändern. Vor Aufhebung oder Abänderung wird der Minister für Wirtschaft und Verkehr die Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn gutachtlich hören.

B) Verwaltungsaufsicht.

I. Die Verwaltungsaufsicht — einschließlich der Finanzaufsicht — über die nicht zum Netz der Deutschen Bundesbahn gehörenden Eisenbahnen wird vom Land Nordrhein-Westfalen wahrgenommen.

II. Der Minister für Wirtschaft und Verkehr holt bei folgenden Aufgaben vor der Entscheidung die Stellungnahme des Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht ein.

1. Genehmigung zur Aufnahme und Einstellung des Bahnbetriebes,
2. Erlass von Vorschriften zum Schutze des Eisenbahnbetriebes und der Bahnanlagen,
3. Genehmigung der Geschäftsanweisung für die Obersten Betriebsleiter,
4. Bestätigung der Obersten Betriebsleiter und ihrer Vertreter.

III. Der Minister für Wirtschaft und Verkehr wird die Jahresabschlußberichte, falls er es für erforderlich hält, den Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht zur gutachtlichen Stellungnahme zuleiten.

IV. Der Minister für Wirtschaft und Verkehr wird die Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht zu Aufsichtsratssitzungen hinzuziehen, wenn wichtige eisenbahntechnische Fragen behandelt werden.

C) Kostenregelung.

I. Unabhängig von dem Umfange der Aufsichtsaufgaben zahlt das Land Nordrhein-Westfalen der Deutschen Bundesbahn für die entstehenden Aufwendungen eine jährliche Pauschalsumme von 100 000 DM (in Worten: Einhunderttausend Deutsche Mark), und zwar je zur Hälfte bis zum 30. Juni und bis zum 31. Dezember jeden Jahres an die Deutsche Verkehrskreditbank Aktiengesellschaft in Frankfurt (Main) auf Postscheckkonto Nr. 114 984 oder Landeszentralbank Konto Frankfurt (M) 4/1102 zur Gutschrift auf das Konto der Generalkasse der Deutschen Bundesbahn in Offenbach (M.).

II. Als Geschäftsjahr gilt der Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

D) Aktenübergabe.

Die Deutsche Bundesbahn übergibt die bisher entstandenen Akten, soweit sie nicht die unter A II aufgeführten Aufgaben betreffen, dem Minister für Wirtschaft und Verkehr. Die Aktenübergabe erfolgt durch eine Übergabeverhandlung.

E) Gültigkeitsdauer.

Diese Vereinbarung tritt rückwirkend vom 1. Januar 1950 ab in Kraft und kann mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Schluß eines jeden Geschäftsjahres gekündigt werden.

F) Übergangsbestimmungen.

Die seit Inkrafttreten des Grundgesetzes durch die Bevollmächtigten für Bahnaufsicht getroffenen Entscheidungen können nicht wegen mangelnder Zuständigkeit beanstandet werden. Die bisher eingezogenen Verwaltungsgebühren verbleiben der Deutschen Bundesbahn. Alle ab 1. Mai 1951 aufkommenden Verwaltungsgebühren sind an die Landeshauptkasse des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf zugunsten des Postscheckkontos Essen Nr. 7342 Einzelplan A VIII/Ministerium für Wirtschaft und Verkehr unter Angabe des Aktenzeichens IV/6c 374—062 abzuführen.

Offenbach, den 11. Dezember 1951.

Deutsche Bundesbahn, Hauptverwaltung:

Dr. Helberg,

Präsident der Deutschen Bundesbahn.

Düsseldorf, den 28. Dezember 1951.

Der Minister

für Wirtschaft und Verkehr:

Dr. Sträter.

— MBl. NW. 1952 S. 93.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Persönliche Angelegenheiten

Ernennungen: Ministerialrat Dr. F. Tasch zum Ministerialdirigenten.

— MBl. NW. 1952 S. 96.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung

Bekämpfung der Tuberkulose; hier: Berichterstattung

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 16. 1. 1952 — II Vet. 2182 Tgb.-Nr. 361/52 —

Ich bitte, zukünftig auf der Rückseite des für die monatliche Tbc-Berichterstattung vorgeschriebenen Formblattes folgendes anzugeben:

1. Zahl der Tiere, für die an die Tierseuchenentschädigungskassen Anträge auf Zahlung von Ausmerzungsbeihilfen weitergeleitet sind.
2. Zahl der Tiere, für die nach polizeilich angeordneter Tötung an die Tierseuchenentschädigungskassen Anträge auf Entschädigung weitergeleitet sind.
3. Zahl der sanierten Bestände, d. h. der Bestände, die bei der Voruntersuchung nicht tbc-frei waren, sondern es erst durch Entfernung von Reagenten wurden.

Bei der ersten Monatsvorlage dieser drei Angaben sind gleichzeitig dieselben Angaben für die Zeit nach dem 1. Januar 1950 gesammelt vorzulegen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, die Verwaltungen der Stadt- und Landkreise — Vet.-Ämter — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 96.

F. Arbeitsministerium

Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen

Bek. d. Arbeitsministers v. 16. 1. 1952 — IV 3 — XXV TA 5

Gemäß § 5 (1 und 6) des Tarifvertragsgesetzes vom 9. April 1949 (WiGBl. S. 55) haben der Einzelhandelsverband Nord-Rheinprovinz, Düsseldorf, Stiftsplatz 11, und die Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen im DGB, Landesbezirksleitung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Wallstr. 10, im Einvernehmen mit dem Landesverband des Einzelhandels für Westfalen und Lippe e. V., Münster i. W., Rothenburg 14, und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesleitung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Haroldstr. 37, beantragt, die zwischen ihnen abgeschlossenen, nachstehend näher bezeichneten Tarifverträge für allgemeinverbindlich zu erklären:

1. Gehaltstarifvertrag für den Einzelhandel in Nordrhein-Westfalen vom 19. November 1951.
2. Lohnstarifvertrag für den Einzelhandel in Nordrhein-Westfalen vom 19. November 1951.

Geltungsbereich:

- a) fachlich: für den gesamten Einzelhandel,
- b) räumlich: für das Land Nordrhein-Westfalen,
- c) persönlich:
 - zu 1. für alle kaufmännischen und technischen Angestellten im Sinne des § 1 des Angestellten-Versicherungsgesetzes,
 - zu 2. für alle invalidenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer.

Einsprüche und sonstige Stellungnahmen können innerhalb zwei Wochen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Bundesanzeiger beim Arbeitsministerium Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Berger Allee 33 (Landeshaus) eingereicht werden.

Der Bundesminister für Arbeit hat mir gemäß § 5 Abs. 6 des Tarifvertragsgesetzes vom 9. April 1949 (WiGBl. S. 55) und § 10 der Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes vom 7. Juni 1949 (WiGBl. S. 89) das Recht zur Allgemeinverbindlicherklärung der obengenannten Tarifverträge übertragen.

— MBl. NW. 1952 S. 96.

G. Sozialministerium

Umsiedlung von Heimatvertriebenen innerhalb Nordrhein- Westfalen auf Veranlassung der Arbeitsämter

RdErl. d. Sozialministers v. 15. 1. 1952 — I A 3/P

Der Erl. des Sozialministers vom 7. Mai 1951 sieht vor, daß bei Umsiedlung von Heimatvertriebenen innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen durch die Abteilung IV A/2 des Sozialministeriums zu entscheiden ist, ob die Erfordernisse einer echten Umsiedlung erfüllt sind. In der Zwischenzeit hat sich ergeben, daß vielfach durch die Arbeitsämter kurzfristige Arbeitsvermittlungen vorgenommen werden, die eine beschleunigte Durchführung des

Umsiedlungsverfahrens erfordern. Um unnötige Verzögerungen zu verhindern, kann daher ab sofort davon ausgegangen werden, daß bei Umsiedlungen, die auf Veranlassung der Arbeitsämter zum Zwecke der Arbeitsvermittlung eingeleitet werden, die im Erl. v. 7. Mai 1951 Ziff. 1 b Abs. 3 vorgesehenen Voraussetzungen als gegeben anzusehen sind. Damit entfällt die Notwendigkeit, in diesen Fällen eine besondere Bestätigung einzuholen.

Bezug: Erl. d. Sozialministers v. 7. 5. 1951 — III A 1/651/12 — IV A/2/2600.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1952 S. 97.

Zusammensetzung der Ausschüsse für die ärztliche und zahnärztliche Vorprüfung sowie der Ausschüsse für die ärztliche und zahnärztliche Prüfung der Universitäten Bonn, Köln und Münster und Zusammensetzung des Ausschusses für die ärztliche und zahnärztliche Prüfung der Medizinischen Akademie Düsseldorf für das Prüfungsjahr 1951/52

1952 S. 97
berichtigt durch
1952 S. 168

Bek. d. Sozialministers v. 11. 1. 1952 — II A/2a—11—1

Universität Bonn

Ausschuß für die ärztliche Vorprüfung

Vorsitzender:	Professor Dr. Ebbecke	
Stellvertr. Vorsitzender:	Professor Dr. Stöhr	
Prüfer für:		
Anatomie:	Prof. Dr. Stöhr	
Physiologie:	Prof. Dr. Ebbecke	
Physiologische Chemie:	Prof. Dr. Dr. Dirscherl	
Physik:	N. N.	Stellvertreter: Prof. Dr. Riezler
Chemie:	Prof. Dr. Helferich	
Botanik:	Prof. Dr. Schumacher	Stellvertreter: Prof. Dr. Steiner
Zoologie:	Prof. Dr. Danneel	

Ausschuß für die zahnärztliche Vorprüfung

Vorsitzender:	Professor Dr. Ebbecke	
Stellvertr. Vorsitzender:	Professor Dr. Stöhr	
Prüfer für:		
Pathologische Anatomie:	Prof. Dr. Harting	
Zahnersatzkunde:	Prof. Dr. Dr. Korkhaus	
Physiologie:	Prof. Dr. Ebbecke	Stellvertreter: Prof. Dr. Thörner
Physik:	N. N.	Stellvertreter: Prof. Dr. Riezler
Chemie:	Prof. Dr. Helferich	

Ausschuß für die ärztliche Prüfung

Vorsitzender:	Professor Dr. Ceelen		
Stellvertr. Vorsitzender:	Professor Dr. Dr. Eyer		
Prüfer für:			
Prüfungsabschnitt:			Stellvertreter:
I.	Pathologische Anatomie:	Prof. Dr. Ceelen	Dozent Dr. Roth
II.	Pharmakologie:	Prof. Dr. Dr. Schulemann	Prof. Dr. Zipf
III.	Innere Medizin:		
1. Prüfer:		Prof. Dr. Martini	Prof. Dr. Grosse-Brockhoff
2. Prüfer:		Prof. Dr. Schuler	Dr. Welte, Dr. Kohl
IV.	Kinderheilkunde:	Prof. Dr. Ullrich	Dozent Dr. Brenner
			Dozent Dr. Wiedemann
V.	Chirurgie:		
1. Prüfer:		Prof. Dr. von Redwitz	Prof. Dr. Güttgemann
2. Prüfer:		Prof. Dr. Ollinger	Dr. Röttgen
VI.	Geburtshilfe und Frauenheilkunde:		
1. Prüfer:		Prof. Dr. Siebke	Prof. Dr. Büttner
2. Prüfer:		Dozent Dr. Stürmer	
VII.	Augenheilkunde:	Prof. Dr. J. K. Müller	Prof. Dr. Harms
			Dr. Reiser
VIII.	Ohren-, Hals- und Nasenkrankheiten:	Prof. Dr. Thielemann	Priv.-Doz. Dr. Schubert
IX.	Haut- und Geschlechtskrankheiten:	Prof. Dr. Grütz	Dozent Dr. Leinbrock
X.	Irrenheilkunde und Neurologie:	Prof. Dr. Gruhle	Prof. Dr. Elsässer
XI.	Gerichtliche Medizin:	Prof. Dr. Elbel	
XII.	Hygiene:	Prof. Dr. Dr. Eyer	Prof. Dr. Nagel

Ausschuß für die zahnärztliche Prüfung

Vorsitzender:
Stellvertr. Vorsitzender:
Prüfer für:

Professor Dr. Ceelen
Professor Dr. Dr. Eyer

Prüfungsabschnitt:

- I.
II.
1. Teil: 1. Prüfer:
2. Prüfer:

Pathologische Anatomie:
Zahn- und Mundkrankheiten:

Prof. Dr. Ceelen
Prof. Dr. Dr. Korkhaus
Prof. Dr. Grütz
Prof. Dr. Martini
Prof. Dr. Dr. Schulemann

Stellvertreter:
Dozent Dr. Roth

Dozent Dr. Leinbrock
Prof. Dr. Schuler
Prof. Dr. Zipf

2. Teil:

III.

Konservierende Behandlung
der Zähne:

Prof. Dr. Dr. Korkhaus

IV.

Chirurgie der Zahn- und Mundkrankheiten:

1. Teil: 1. Prüfer:
2. Prüfer:

Prof. Dr. Dr. Korkhaus
Prof. Dr. von Redwitz

Prof. Dr. Gütgemann

2. Teil:

V.

Zahnersatzkunde:

Prof. Dr. Dr. Korkhaus

VI.

Hygiene:

Prof. Dr. Dr. Eyer

Prof. Dr. Nagel

Universität Köln**Ausschuß für die ärztliche Vorprüfung**

Vorsitzender:
Stellvertr. Vorsitzender:

Professor Dr. Veit
Professor Dr. Schneider

Prüfer für:

Anatomie:
Allgemeine Physiologie:
Physiologische Chemie:
Physik:
Chemie:
Botanik:
Zoologie:

Prof. Dr. Veit, Prof. Dr. Spanner
Prof. Dr. Schneider, a.o. Prof. Dr. Mies
Prof. Dr. Klenk
Prof. Dr. Jaumann u. Prof. Dr. Kirchner
Prof. Dr. Alder
Prof. Dr. Straub
Prof. Dr. Kuhn

Ausschuß für die zahnärztliche Vorprüfung

Vorsitzender:
Stellvertr. Vorsitzender:

Professor Dr. Veit
Professor Dr. Schmidhuber

Prüfer für:

Pathologische Anatomie:
Zahnersatzkunde:
Physiologie:
Physik:
Chemie:

Prof. Dr. Veit
Prof. Dr. Schmidhuber
Prof. Dr. Schneider,
Prof. Dr. Jaumann,
Prof. Dr. Alder

Stellvertreter:

Prof. Dr. Spanner
a.o. Prof. Dr. Mies
Prof. Dr. Kirchner

Ausschuß für die ärztliche Prüfung

Vorsitzender:
Stellvertr. Vorsitzender:

Professor Dr. Reiner Müller
Professor Dr. med. Dr. phil. Schüller

Prüfer für:

Prüfungsabschnitt:

- I.
II.
III.

Pathologische Anatomie:
Pharmakologie:
Innere Medizin:

Prof. Dr. Leupold
Prof. Dr. med. Dr. phil. Schüller

Stellvertreter:

1. Prüfer:
2. Prüfer:

Prof. Dr. Knipping
Prof. Dr. Schulten
Prof. Dr. Bennholdt-Thomsen

IV.

Kinderheilkunde:

V.

Chirurgie:

1. Prüfer:
2. Prüfer:

Prof. Dr. Hoffmann
Prof. Dr. Hackenbroch,

Prof. Dr. Dick

VI.

Geburtshilfe und Frauenheilkunde:

1. Prüfer:
2. Prüfer:

Prof. Dr. Nürnberger
a.o. Prof. Dr. Holtermann

VII.

Augenheilkunde:

Prof. Dr. vom Hofe

VIII.

Ohren-, Hals- und Nasen-
krankheiten:

Prof. Dr. Seiferth

IX.

Haut- und Geschlechts-
krankheiten:

Prof. Dr. Vonkennel

X.

Irrenheilkunde und Neurologie:

Prof. Dr. Scheid

Priv.-Doz. Dr. de Boor

XI.

Gerichtliche Medizin:

Obermed.-Rat Dr. Schwellnus

XII.

Hygiene:

Prof. Dr. Lentze

Ausschuß für die zahnärztliche Prüfung

Vorsitzender:
 Stellvertr. Vorsitzender:
 Prüfer für:
 Prüfungsabschnitt:

Professor Dr. Reiner Müller
 Professor Dr. Schmidhuber

I.	Pathologische Anatomie:	a. o. Prof. Dr. Volland
II.	Zahn- und Mundkrankheiten:	
1. Teil: 1. Prüfer:		Prof. Dr. Schmidhuber
2. Prüfer:		a. o. Prof. Dr. Uhlenbrock od. Prof. Dr. Vonkennel (abwechselnd)
2. Teil:		Prof. Dr. Schüller
III.	Konservierende Behandlung der Zähne:	Prof. Dr. Schmidhuber
IV.	Chirurgie der Zahn- und Mundkrankheiten:	
1. Teil: 1. Prüfer:		Prof. Dr. Schmidhuber
2. Prüfer:		Prof. Dr. Hoffmann
2. Teil:		Prof. Dr. Schmidhuber
V.	Zahnersatzkunde:	Prof. Dr. van Thiel
VI.	Hygiene:	Prof. Dr. Lentze

Universität Münster**Ausschuß für die ärztliche Vorprüfung**

Vorsitzender:
 Stellvertr. Vorsitzender:
 Prüfer für:

Professor Dr. Schütz
 Professor Dr. Becher

Anatomie:	Prof. Dr. Becher
Allgemeine Physiologie:	Prof. Dr. Schütz
Physiologische Anatomie:	Prof. Dr. Lehnartz
Physik:	Prof. Dr. Kappler
Chemie:	Prof. Dr. Micheel
Botanik:	Prof. Dr. Strugger
Zoologie:	Prof. Dr. Rensch

Ausschuß für die zahnärztliche Vorprüfung

Vorsitzender:
 Stellvertr. Vorsitzender:
 Prüfer für:
 Pathologische Anatomie:
 Zahnersatzkunde:
 Physiologie:
 Physik:
 Chemie:

Professor Dr. Schütz
 Professor Dr. Becher

Prof. Dr. Becher
 Prof. Dr. Issel
 Prof. Dr. Schütz
 Prof. Dr. Kappler
 Prof. Dr. Micheel

Ausschuß für die ärztliche Prüfung

Vorsitzender:
 Stellvertr. Vorsitzender:
 Prüfer für:
 Prüfungsabschnitt:

Professor Dr. Siegmund
 Professor Dr. Loeser

Stellvertreter:

I.	Pathologische Anatomie:	Prof. Dr. Siegmund	
II.	Pharmakologie:	Prof. Dr. med. Dr. phil. Loeser	
III.	Innere Medizin:		
1. Prüfer:		Prof. Dr. Schellong	
2. Prüfer:		Prof. Dr. Balzer	Prof. Dr. Knebel
IV.	Kinderheilkunde:	Prof. Dr. Mai	
V.	Chirurgie:		
1. Prüfer:		Prof. Dr. Sunder-Plassmann	
2. Prüfer:		Prof. Dr. Pitzen	
VI.	Geburtshilfe und Frauenheilkunde:		
1. Prüfer:		Prof. Dr. Goecke	
2. Prüfer:		Dozent Dr. Hollstein	
VII.	Augenheilkunde:	Prof. Dr. Rohrschneider	
VIII.	Ohren-, Hals- und Nasenkrankheiten:	Prof. Dr. Loebell	
IX.	Haut- und Geschlechtskrankheiten:	Prof. Dr. Moncorps	
X.	Irrenheilkunde und Neurologie:	Prof. Dr. Kehler	
XI.	Gerichtliche Medizin:	Prof. Dr. Ponsold	
XII.	Hygiene:	Prof. Dr. Jötten	

Ausschuß für die zahnärztliche Prüfung

Vorsitzender:
Stellvertr. Vorsitzender:

Professor Dr. Siegmund
Professor Dr. Loeser

Prüfer für:

Prüfungsabschnitt:

- | | | | |
|----------|--|------------------------------------|---------------------|
| I. | Pathologische Anatomie: | Prof. Dr. Siegmund | |
| II. | Zahn- und Mundkrankheiten: | | |
| 1. Teil: | 1. Prüfer: | Prof. Dr. Müller | |
| | 2. Prüfer: | Prof. Dr. Moncorps | Prof. Dr. Schellong |
| | | (die beiden letzteren abwechselnd) | |
| 2. Teil: | | Prof. Dr. Loeser | |
| III. | Konservierende Behandlung der Zähne: | Prof. Dr. Müller | |
| IV. | Chirurgie der Zahn- und Mundkrankheiten: | | |
| 1. Teil: | 1. Prüfer: | Prof. Dr. Müller | |
| | 2. Prüfer: | Prof. Dr. Sunder-Plassmann | Prof. Dr. Loebell |
| | | (die beiden letzteren abwechselnd) | |
| 2. Teil: | | Prof. Dr. Müller | |
| V. | Zahnersatzkunde: | Prof. Dr. Issel | |
| VI. | Hygiene: | Prof. Dr. Jötten | |

Medizinische Akademie Düsseldorf**Ausschuß für die ärztliche Prüfung**

Vorsitzender:
1. Stellvertr. Vorsitzender:
2. Stellvertr. Vorsitzender:

Professor Dr. Schreus
Professor Dr. Dr. Bodechtel
Professor Dr. Meesen

Prüfer für:

Prüfungsabschnitt:

- | | | | |
|------------|-------------------------------------|------------------------------|---|
| I. | Pathologische Anatomie: | Prof. Dr. Meesen | Stellvertreter:
Prof. Dr. Fresen
Dozent Dr. Schoenmackers
Dozent Dr. Langer |
| II. | Pharmakologie: | Prof. Dr. Hahn | |
| III. | Innere Medizin: | | |
| 1. Prüfer: | | Prof. Dr. Boden | Prof. Dr. Schmengler
Doz. Dr. Bayer und
Doz. Dr. Petrides |
| 2. Prüfer: | | Prof. Dr. Dr. Bodechtel | Doz. Dr. Wild
Doz. Dr. Weise
Oberarzt Dr. Rüther |
| IV. | Kinderheilkunde: | Prof. Dr. Klinke | Doz. Dr. Küster
Doz. Dr. Hansen |
| V. | Chirurgie: | | |
| 1. Prüfer: | | Prof. Dr. Derra | Doz. Dr. Franke
Doz. Dr. Gollasch
Doz. Dr. Koss |
| 2. Prüfer: | | Prof. Dr. Schüller | Oberarzt Dr. Follmer |
| VI. | Geburtshilfe und Frauenheilkunde: | | |
| 1. Prüfer: | | Prof. Dr. Schmidt-Elmendorff | |
| 2. Prüfer: | | Dozent Dr. Paschen | Prof. Dr. Herold |
| VII. | Augenheilkunde: | Prof. Dr. Custodis | Doz. Dr. Linnen
Doz. Dr. Pau |
| VIII. | Ohren-, Hals- und Nasenkrankheiten: | Prof. Dr. Amersbach | Doz. Dr. Greven |
| IX. | Haut- und Geschlechtskrankheiten: | Prof. Dr. Schreus | Prof. Dr. Carrié und
Prof. Dr. Gahlen |
| X. | Irrenheilkunde und Neurologie: | Prof. Dr. Störing | Ministerialrat Dr. Lewenstein |
| XI. | Gerichtliche Medizin: | Prof. Dr. Böhmer | Doz. Frl. Dr. Becker |
| XII. | Hygiene: | Prof. Dr. Kikuth | Doz. Dr. Roemer |

Ausschuß für die zahnärztliche Prüfung

Vorsitzender:
1. Stellvertr. Vorsitzender:
2. Stellvertr. Vorsitzender:

Professor Dr. Schreus
Professor Dr. Dr. Bodechtel
Professor Dr. Meesen

Prüfer für:

Prüfungsabschnitt:

- | | | | |
|----------|----------------------------|------------------|--|
| I. | Pathologische Anatomie: | Prof. Dr. Meesen | Stellvertreter:
Doz. Dr. Schoenmackers |
| II. | Zahn- und Mundkrankheiten: | | |
| 1. Teil: | 1. Prüfer: | Prof. Dr. Gerke | |
| | 2. Prüfer: | Prof. Dr. Grab | |

Prüfungsabschnitt:**2. Teil:**

- III. Konservierende Behandlung
der Zähne:
IV. Chirurgie der Zahn- und Mundkrankheiten:
1. Teil: 1. Prüfer:
2. Prüfer:
2. Teil:
V. Zahnersatzkunde:
VI. Hygiene:

Prof. Dr. Schreus
Prof. Dr. Gahlen
Prof. Dr. Häupl

Prof. Dr. Lorenz
Prof. Dr. Lorenz
Prof. Dr. Lorenz
Prof. Dr. Häupl
Prof. Dr. Kikuth

Stellvertreter:

Doz. Dr. Roemer
— MBl. NW. 1952 S. 97/98.

H. Kultusministerium**Naturschutzgebiete**

RdErl. d. Kultusministers v. 21. 12. 1951 — III K 2
Az. 40/2 — Tgb.-Nr. 4673/51 — Oberste Naturschutzbehörde —

1. Den mir von den höheren Naturschutzbehörden vorzulegenden Anträgen auf Eintragung von Gebieten in das Landesnaturschutzbuch auf Grund des § 7 Abs. 5 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) zum Reichsnaturschutzgesetz sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Verordnungsentwurf,
- Gutachten des Bezirksbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege oder eines fachwissenschaftlichen Mitarbeiters über die Bedeutung des Gebietes unter Angabe wesentlichen Schrifttums und, soweit vorhanden, einiger bezeichnender Lichtbilder für das Landesnaturschutzbuch,
- topographische Karte 1:25 000 oder Forstkarte,
- Katasterhandzeichnung 1:2000 bis 1:10 000, aus der die Parzellen oder Grundstücksnummern zu erkennen sind,
- Katasterauszug nebst Eigentümerverzeichnis, falls mehrere Eigentümer in Betracht kommen,
- Stellungnahme der Bezirksstelle der Landesplanungsgemeinschaft,
- Stellungnahme der in Frage kommenden Behörden zum Wortlaut des Verordnungsentwurfs, z. B. bei Waldbesitz der höheren Forstbehörde, bei jagdlichen Beschränkungen des Landesjagdamtes,
- Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers.

2. Die im Abs. 1 genannten Unterlagen sind den Anträgen in dreifacher Ausfertigung beizufügen; bei proj. Waldnaturschutzgebieten sind die Unterlagen zu d) und e) im allgemeinen entbehrlich, da die Jagenangaben auf den Forstkarten ausreichen. Sofern weitere zur Beurteilung der Sachlage erforderliche Vorgänge bei der höheren Naturschutzbehörde vorhanden sind, sind diese in gehelter Form zur Einsicht gleichfalls beizufügen.

3. In dem Antrage ist anzugeben, daß sämtliche von der Eintragung eines Naturschutzgebietes betroffenen Personen sowie die fachlich beteiligten amtlichen Stellen zu dem Wortlaut der Verordnung auf Grund der Vorschriften im § 7 Abs. 1 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz gehört und ggf., welche Einwendungen erhoben, aber noch nicht berücksichtigt worden sind.

4. Eine Ausfertigung der mir von der höheren Naturschutzbehörde vorgelegten Unterlagen (Abs. 1 a bis h) geht mit meinem Ermächtigungserlaß zur Veröffentlichung der Schutzverordnung an diese zurück. Sobald die Veröffentlichung im Amtsblatt der höheren Naturschutzbehörde erfolgt ist, bitte ich um Vorlage von drei Abdrucken. Ich lege auf die rechtzeitige Vorlage jeder veröffentlichten Verordnung besonderen Wert, damit die Naturschutzgebiete fortlaufend in das Landesnaturschutzbuch eingetragen werden können. Eine besondere Bekanntgabe der bei mir vollzogenen Eintragung im Amtsblatt der höheren Naturschutzbehörde ist nicht erforderlich, da der Tag der Eintragung aus dem Wortlaut des § 1 jeder Verordnung deutlich erkennbar ist. Die Nummer des Naturschutzgebietes wird der höheren Naturschutzbehörde von mir nachrichtlich mitgeteilt, damit hiernach das dort zu führende Verzeichnis der Naturschutzgebiete ergänzt werden kann.

Dieser RdErl. wird außerdem im Amtsblatt des Kultusministeriums veröffentlicht.

An die nachgeordneten Naturschutzbehörden und -stellen in Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 105.

J. Ministerium für Wiederaufbau**II A. Bauaufsicht****Bauvorlagen**

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 9. 1. 1952 — II A 2.00 Nr. 2/52 —

Der Preußische Finanzminister hat mit RdErl. v. 10. Februar 1938 — Bau 2000/5.1 — (Z.d.B. S. 209) angeordnet: „Abweichend von den Einheitsbauordnungen, die für die Bauvorlagen dauerhaftes Papier oder Pausleinwand vorschreiben, lassen verschiedene Baugenehmigungsbehörden nur Bauzeichnungen auf Leinwand zu. Diese Leinwand und Pausleinen bestehen jedoch — entgegen dem Sprachgebrauch — in der Hauptsache aus gebleichten Baumwollgeweben oder in neuerer Zeit auch aus kunstseidenen Geweben. Beide Gewebe sind knapp. Zeichnungen auf Leinwand sind also nicht mehr ausschließlich zu fordern. Entgegenstehende Bauordnungsvorschriften müssen sofort geändert werden.“

Wenngleich die damaligen Voraussetzungen überholt sind, besteht auch jetzt im Hinblick darauf, daß jede sachlich nicht zwingende Verteuerung der Baunebenkosten vermieden werden muß, keine Veranlassung, Zeichnungen ausschließlich auf Leinwand zu fordern.

— MBl. NW. 1952 S. 106.

IV B. Recht**Planungsrechtliche Fragen**

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 3. 1. 1952 — IV B 2 — 520 — Tgb. — 3463/51

Über verschiedene planungsrechtliche Fragen sind in letzter Zeit Unklarheiten entstanden. Im Einvernehmen mit dem Herrn Ministerpräsidenten als Landesplanungsbehörde, dem Herrn Innenminister und dem Herrn Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten weise ich daher zur Klärung der Rechtslage auf folgendes hin:

1. Nach § 1 des Landesplanungsgesetzes vom 11. März 1950 (GV. NW. S. 41) ist es Aufgabe der Landesplanung, die übergeordnete zusammenfassende Planung für die Raumordnung zu entwickeln und für deren Einhaltung zu sorgen. Zur Durchführung dieser Aufgabe sind gemäß § 3 des Landesplanungsgesetzes Raumordnungspläne aufzustellen. Art. IV Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung vom 28. Juni 1950 (GV. NW. S. 141) bestimmt dazu, daß der Raumordnungsplan so aufzustellen ist, daß er als übergemeindlicher Plan den Rahmen für die städtebaulichen Planungen und die Fachplanungen, insbesondere die gemeindlichen Wirtschaftspläne in den Wohnsiedlungsgebieten und die sonstigen gemeindlichen Flächennutzungspläne bildet. Die verantwortliche Ausarbeitung und Aufstellung der gemeindlichen Wirtschaftspläne, insbesondere die Beschlußfassung über diese Pläne obliegt daher als Teil der städtebaulichen Planung allein den zuständigen Gemeinden und Gemeindeverbänden. Das bedeutet nicht, daß die Gemeinden oder Gemeindeverbände die erforderlichen Entwurfsarbeiten zur Aufstellung dieser Pläne in jedem Falle selbst durchführen müssen. Es ist ihnen vielmehr unbenommen, mit diesen Entwurfsarbeiten andere geeignete Stellen oder Personen zu beauftragen. Auch soweit dies die Bezirksplanungsstellen sind, bleibt die Verantwortung bei den Gemeinden oder Gemeindeverbänden.

Um sicherzustellen, daß die gemeindlichen Wirtschaftspläne sich in den Rahmen der Raumordnungsabsichten einpassen, ist insoweit Einvernehmen mit der zuständigen Bezirksstelle der Landesplanungsgemeinschaft herzustellen. Zu diesem Zwecke ist bei Aufstellung dieser

Pläne in jedem Falle eine frühzeitige Zusammenarbeit mit dieser Stelle erforderlich. Wird dieses Einvernehmen nicht hergestellt, so kann das in § 5 des Aufbaugesetzes vom 29. April 1950 (GV. NW. S. 78) und Art. 3 der Ersten Durchführungsverordnung vom 13. Juni 1950 (GV. NW. S. 95) festgelegte Verfahren als Richtschnur dienen. Für die sonstigen gemeindlichen Flächennutzungspläne (das sind die inhaltlich den Wirtschaftsplänen entsprechenden Pläne in solchen Gemeinden, die nicht Wohnsiedlungsgebiete sind) gilt dies entsprechend.

Da den Wirtschaftsplänen nach §§ 4 und 6 des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (RGBl. I S. 659) in der Fassung des Gesetzes vom 27. September 1938 (RGBl. I S. 1246) (WSG) gewisse Rechtswirkungen zukommen und die Setzung eines Rechtsaktes durch unzuständige Stellen nach den Grundsätzen des Verwaltungsrechts zur Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit führt, ist die strenge Beachtung dieser Zuständigkeiten erforderlich.

Übergemeindliche Pläne, die den Erfordernissen der §§ 1 und 3 des Landesplanungsgesetzes entsprechen, sind Raumordnungspläne und unterliegen daher lediglich den Vorschriften des Landesplanungsgesetzes. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß das bloße Aneinanderreihen von gemeindlichen Wirtschafts- oder Flächennutzungsplänen den Charakter der Pläne als gemeindliche Pläne naturgemäß nicht zu ändern vermag, diese Pläne also nicht zu übergemeindlichen im Sinne der bezeichneten Vorschriften des Landesplanungsgesetzes macht.

2. Das Verfahren bei Aufstellung der Wirtschaftspläne ist im Wohnsiedlungsgesetz und in den Ausführungsbestimmungen zu diesem nur in wenigen Punkten geregelt. Nach den Grundsätzen des geltenden Rechts, insbesondere der Gemeindeordnung, muß die Aufstellung der Pläne, d. h. die verbindliche Beschlußfassung über sie, durch den Gemeinderat erfolgen (§ 52 der Deutschen Gemeindeordnung). Eine Geheimhaltung dieser Pläne ist nicht zulässig. Nach der Beschlußfassung ist daher allen, die ein berechtigtes Interesse darlegen, die Einsicht in den Plan zu gestatten. Die gleichen Grundsätze gelten für das Verfahren zur Änderung oder Aufhebung von Wirtschaftsplänen.

3. Der Inhalt des Leitplanes nach § 6 des Aufbaugesetzes umfaßt den Inhalt des gemeindlichen Wirtschaftsplanes nach § 2 des Wohnsiedlungsgesetzes, geht mit einigen Darstellungen sogar noch über ihn hinaus.

Da im Planverfahren nach dem zu 2. Ausgeführten mit Hinblick auf § 7 des Aufbaugesetzes kein erheblicher Unterschied zwischen dem Wirtschaftsplan und dem Leitplan besteht, kann der Leitplan bezüglich des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestinhalts des Wirtschaftsplanes als Wirtschaftsplan im Sinne des Wohnsiedlungsgesetzes gelten, so daß sich bei Wohnsiedlungsgemeinden, die einen ordnungsgemäßen Leitplan für das ganze Gemeindegebiet haben, die Aufstellung oder die Fortführung besonderer Wirtschaftspläne erübrigt. Soweit hiernach ein Leitplan zugleich als Wirtschaftsplan im Sinne des Wohnsiedlungsgesetzes gilt, ist auf diese Rechtswirkung bei der Beschlußfassung über den Plan besonders hinzuweisen.

4. Die Durchführung der Bodenreform wird in vielen Gebieten weitgehende Strukturveränderungen zur Folge haben. Daß diese nicht planlos verlaufen, ist ein selbstverständliches Gebot der Raumordnung und der städtebaulichen Planung. Die Befugnisse der für die Raumordnung und die städtebauliche Planung zuständigen

Stellen sind durch das Bodenreformgesetz nicht berührt. Es ist selbstverständlich, daß sich die für die Durchführung der Bodenreform zuständigen Siedlungsämter Arbeitsunterlagen schaffen, die ihnen ein Bild von dem gegenwärtigen Stand und der erstrebten Entwicklung ihrer Aufgabe geben. Soweit solche Unterlagen der Kreissiedlungsämter die Form von Plänen haben, werden sie in der Anordnung Nr. 7 des Landessiedlungsamtes vom 19. Dezember 1950 (MBl. NW. 1950 S. 1152) als Kreissiedlungspläne bezeichnet.

Aus den allgemeinen planungsrechtlichen Grundsätzen ergibt sich, daß diese Kreissiedlungspläne keine rechtsverbindlichen Festlegungen für die Nutzung des Bodens und die Ordnung der Bebauung sein können, da solche Festlegungen nach geltendem Recht ausschließlich Inhalt der Raumordnungspläne nach Maßgabe des Landesplanungsgesetzes vom 11. März 1950 (GV. NW. S. 41) und der städtebaulichen Pläne (wie gemeindliche Wirtschafts- oder Flächennutzungspläne oder Leitpläne) sein können. Die Kreissiedlungspläne sind danach planmäßige Aufzeichnungen über die aus der Bodenreform anfallenden Flächen und Vorschläge für deren Verwendung entsprechend den ordnungsgemäßen Raumordnungsplänen und städtebaulichen Plänen. Läßt die Durchführung der Bodenreform eine Änderung dieser Pläne notwendig erscheinen, so ist, um Rechtswirkungen geltend machen zu können, eine Änderung des Raumordnungsplanes oder der städtebaulichen Pläne nach den Vorschriften der für diese Pläne maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen.

Mit dieser Maßgabe ist auch die 7. Anordnung des Landessiedlungsamtes vom 9. Dezember 1950, insbesondere Nr. 8 bis 11 dieser Anordnung, zu verstehen und anzuwenden.

Für die Durchführung der Bodenreform ist es erforderlich, daß, soweit ordnungsgemäße Raumordnungspläne oder städtebauliche Pläne nicht vorhanden sind, diese Pläne von den zuständigen Stellen beschleunigt aufgestellt werden.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, die Außenstelle Essen, Essen, Ruhrallee 55, den Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk, Essen, Ruhrallee 55, alle Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 106.

In Kürze sind lieferbar:

EINBANDDECKEN 1951

für das Gesetz- und Verordnungsblatt und das Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Ausgabe A, zum Preise von je DM 1,40.

Bestellungen sind ab sofort unter Voreinsendung des Betrages zuzüglich DM -,40 Porto (für 2 Decken DM -,60) zu richten an:

AUGUST BAGEL VERLAG GMBH DÜSSELDORF

Grafenberger Allee 98

Postscheckkonto: Essen 10292 • Bankkonten: Rhein-Ruhr-Bank
Düsseldorf 11669 • Landeszentralbank Düsseldorf 36/7617